

BIBLIOTHEK DER LEIBESÜBUNGEN  
EFT  
4

Be 57

Arb.-Turn- u. Sportbund  
Turnspielleiter  
11. Kreis ♦ 3. Bezirk

# SATZUNG FÜR DIE TURNSPIELE

1948  
11/3

## IM ARBEITER-TURN- UND -SPORTBUND

Alte Schulg



A80-10330

### 1926

Arbeiter-Turnverlag A.-G.,  
Leipzig S 3, Fichtestraße 36

Bibliothek der Leibesübungen



Heft 14

G. Homann

Hammer-Gilden

Leipzig, 11 a

**Satzung**  
**für die Turnspiele**  
**im Arbeiter-Turn- und -Sportbund**

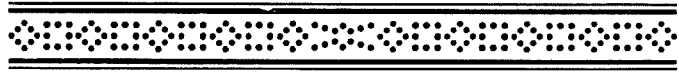


Dritte neubearbeitete Auflage



1926

Arbeiter-Turnverlag AG, Leipzig S 3, Fichtestr. 36



## Einleitung.

Die Spielordnung gilt für den gesamten Spielbetrieb — außer Fußball — innerhalb des deutschen Arbeiter-Turn- und -Sportbundes. Sie bringt uns die Satzungen für die Organisation und Durchführung des Serien- und Gesellschaftsspielbetriebes, zeigt uns den Schiedsrichter, den Berichterstatter und deren Vereinigungen. Sie gibt uns einen Einblick in die Arbeit der Verhandlungs- und Profestausschüsse und macht uns reichlich vertraut mit dem Kartothekwesen.

Sie soll eine planmäßige Gestaltung der wertvollen Kampfs Spiele im Bunde unterstützen. Darum organisiert sie die Spiele von den Vereinen aufwärts bis zu den Bundesmeisterschaften.

Der Schwerpunkt der ganzen Organisation liegt in den Bezirken, in der Durchführung der Serienspiele, der Bezirksmeisterschaften und der Spiel-, Schiedsrichter- und Berichterstatterkurse. Daher müssen die Bezirksspielausschüsse, sowie die Spezialausschüsse besonders tüchtig sein. Ihrem Wirken ist auch in diesem Heft ein größerer Raum gewidmet.

Natürlich muß der Grund und die eigentliche Ausbildung der Spieler im Vereinspielbetrieb erfolgen. Dazu sind neben tüchtiger, spielfreudiger Leitung gute Spielplätze nötig. Sie gehören zum Spielbetrieb und ist dieser ohne geeignete Spielplätze undenkbar.

Mehrfache Wünsche gingen dahin, die Satzungen so auszubauen, daß jedwede Kleinarbeit des Spielwartes, des Schiedsrichters und Berichterstatters zu ersehen ist. Das geht einfach nicht, denn Satzungen können auch nur als solche niedergelegt werden. Unsere demnächst erscheinenden Lehrbücher für Spielwarte und Spieler, Schiedsrichter und Berichterstatter sollen in ausreichendem Maße die Wünsche befriedigen. Die dringende Notwendigkeit der Lehrbücher ist vorhanden, weil die Spielbewegung mächtig an Ausdehnung gewonnen, aber die innere Arbeit nicht gleichen Schritt gehalten hat.

Gewiß bleiben noch mancherlei Wünsche offen. Auslegungen in dieser oder jener Angelegenheit könnten ausführlicher gehalten werden. Aber je ausführlicher ein Satzungswerk gehalten wird, um so komplizierter und unübersichtlicher für die ganze Sache.



A80-10330

Die Hauptsache bleibt, die Paragraphen und Ausführungsbestimmungen klar und alles erschöpfend, aber doch so kurz wie möglich zu halten. Und das dürfte wohl gelingen sein. Es bleibt nicht aus, daß die schnelle Entwicklung die Kreise und Bezirke zwingen wird, Erweiterungs- oder Zusatzbestimmungen zu schaffen. Diese verbieten zu wollen, wäre glatter Unsinn. Nur die einheitliche Linie soll dabei gewahrt bleiben und das ist ganz gut möglich, wenn die Satzungen im Sinne und im Wortlaut begriffen worden sind und die sich nötig machenden Zusätze die gleiche Linie wahren und nicht diametral oder gar dagegen laufen. Daß letzteres nicht geschehen darf, das legt auch unsere Spielordnung fest.

Es bleibt immer noch ein gewaltiges Stück Arbeit übrig, um die Satzungen so an den Mann zu bringen, daß sie nicht nur verstanden, sondern was die Hauptsache ist, auch richtig ausgelegt werden. Dazu soll uns allen der in der „Freien Sportwoche“ erscheinende technische Teil, aber auch alle Kurze, technische Sitzungen und Tagungen verhelfen.

Im großen und ganzen erfüllen unsere neuen Satzungen ihren Zweck: Die Lücken sind ausgefüllt und mehr noch als das, eine der Bewegung entsprechende Spielordnung wird nun gern in den Betrieb genommen werden.

Am Schlusse dieser Spielordnung bringen wir Mustersatzungen für Schiedsrichter- und Berichterstattervereinigungen, Protest-Ausschüsse und Börsenleitungen sowie Arbeitsrichtlinien für Bezirksspielausschüsse.

**Der Bundesspielausschuß.**

M. S c h u l z e.

## 1. Allgemeines zur Mitgliedschaft.

### § 1.

Die Mitgliedschaft kann jeder Verein erwerben, der die Bewegungsspiele und verwandte Sportarten betreibt, die Bundes-, Kreis- und Bezirksstatuten anerkennt, sowie regelmäßig seine Beiträge an Bund, Kreis und Bezirk bezahlt.

### § 2.

Über Aufnahme entscheidet der Bund (Bundesstatut § 5, II., 2). Er überweist die Vereine den zuständigen Kreisen und diese den zuständigen Bezirken. Mit der Aufnahme treten die Vereine in alle Rechte des Bundes ein, erhalten Spielberechtigung, Unfallunterstützung usw. Sie übernehmen auch alle Pflichten, wie namentliche An- und Nachmeldung aller Mitglieder beim Bund, gewissenhafte An-, Um- und Abmeldung der Mannschaften und Mitglieder in den zuständigen Bezirken usw.

### § 3.

Wer dem Bund, Kreis oder Bezirk eine geringere als die tatsächliche Mitgliederzahl des Vereins meldet, hat im Ermittlungsfalle für alle weniger gemeldeten Mitglieder den Betrag für das verflossene Quartal nachzuzahlen.

Vereine, die dem Bund die Beiträge länger als 6 Monate schulden, werden gestrichen.

### § 4.

Jedes Mitglied muß im Besitze eines Mitgliedsbuches mit eingefügtem Paß und Lichtbild sein. Jugendliche müssen im Besitze des Jugendausweises mit eingefügtem Paß und Lichtbild sein. Der Paß darf nur Mitgliedern, die ein ordnungsgemäß ausgefülltes Mitgliedsbuch vorlegen, von dem dazu bestimmten Ausschusse ausgefüllt werden (§ 22). Spieler ohne Paß müssen von allen Serienspielen zurückgewiesen werden. Den Kreisen und Bezirken bleibt es überlassen, bei Gesellschafts-, Börsen- und Pflichtspielen den Paßzwang durchzuführen.

## § 5.

Mitglieder, die aus Bundesvereinen oder Vereinen der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege ausgeschlossen wurden, können nur mit Genehmigung der Bezirksleitung aufgenommen werden.

## § 6.

Mitglieder aus Bundesvereinen dürfen nur nach bestätigter Abmeldung im Paß und Mitgliedsbuch aufgenommen werden (§ 25).

Wird vom alten Verein die Bestätigung verweigert, weil er das Mitglied nicht mehr des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes würdig hält, dann bleibt diesem die Beschwerde an die Bezirksleitung, darüber hinaus an die Kreisleitung, zuletzt an den Bund offen.

Die Abmeldung vom alten Verein muß mit Datum und Vereinsstempel versehen sein. Damit bestätigt der Verein, daß keinerlei Forderungen mehr bestehen.

Vereinsbeiträge und Strafen, die länger als ein halbes Jahr zurückliegen, dürfen nicht mehr in Anrechnung gebracht werden.

Es ist als selbstverständlich zu betrachten, daß das „Ziehen“ von Mitgliedern nicht erlaubt ist. Ereignen sich nachweisbar Fälle, hat der Bezirk eingzugreifen und die Schuldigen zu bestrafen. Sind finanzielle Vorteile damit verbunden, muß Ausschluss erfolgen.

## § 7.

Kein Mitglied darf gleichzeitig einer bürgerlichen Organisation angehören, auch nicht als Gast dort spielen oder schiedsrichtern. (§ 74, 6 und 7).

## § 8.

Mitglieder, die von uns zu den Bürgerlichen wechseln, erhalten bei ihrer Rückkehr eine Wartezeit je nach der Schwere des Falles.

## II. Verwaltung und Zusammensetzung der Ausschüsse.

### Allgemeines.

## § 9.

Der Bund wird verwaltet durch den Bundestag und die Bundesverwaltung (Bundesstatut § 4 a—d). Für die Spiele bestehen noch der erweiterte und der engere Bundespielausschuß, dem die Verbandsleiter angehören.

### Der erweiterte Bundespielausschuß.

## § 10.

Der erweiterte Spielausschuß setzt sich aus den Kreispieltwarten zusammen. Die Leitung hat der vom Bundestag gewählte Bundespieltwart. Je nach Lage der verwaltungstechnischen Notwendigkeit hat die Bundesleitung das Recht, auf Antrag des Bundespieltwartes oder der Mehrzahl der in Frage kommenden Ausschußmitglieder Zusammenkünfte einzuberufen.

### Der engere Bundespielausschuß.

## § 11.

Der engere Bundespielausschuß setzt sich zusammen aus dem Bundespieltwart als Vorsitzenden, den Obleitern des Ost-, Nordwest-, Süd-, Mitteldeutschen und Deutsch-Österreichischen Kreisverbandes.

Die Zusammenkünfte des engeren Spielausschusses werden nach Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit der Ausschußmitglieder einberufen.

### Die Kreisverbände.

## § 12.

Die Kreisverbandsausschüsse setzen sich aus den Kreispieltwarten der in § 12 genannten Verbände zusammen. Zum Ostdeutschen Verband gehören 1., 12., 14., 15. und 16. Kreis. Zum Nordwestdeutschen Verband gehören der 3., 6. und 11. Kreis. Zum Süddeutschen Verband gehören der 7., 8., 9. und 10. Kreis. Zum Mitteldeutschen Verband gehören der 2., 4., 5. und 13. Kreis. Zum Deutsch-Österreichischen Verband gehören der 17., 18. und 19. Kreis.

### Gliederung des Bundes.

## § 13.

1. Das Bundesgebiet gliedert sich in Kreise, die Kreise in Bezirke, die Bezirke nach Bedarf in Gruppen.
2. Die Kreise entsprechen den Organisationskreisen und unterstehen der gemeinsamen Kreisverwaltung.
3. Die Spielbezirke in den Kreisen werden in erster Linie nach den Spielbedürfnissen gebildet. Nach Möglichkeit sollen sich die Spielbezirke mit den Organisationsbezirken decken.
4. Die Gruppen sind für den Bezirk zur besseren Regelung des technischen Betriebes eingerichtet.

### III. Wirkungskreis der Ausschüsse.

#### Der erweiterte Bundesspielausschuß.

##### § 14.

Der erweiterte Bundesspielausschuß bildet für die Spielbewegung die höchste Instanz. Er hat den Spielbetrieb im Bunde zu überwachen, Bundesmeisterschaften zu beschließen, Satzungen, Regeln- und Lehrbücher herauszugeben und alle Schritte wahrzunehmen, die zur Förderung und Hebung der Spielbewegung notwendig sind.

#### Der engere Bundesspielausschuß.

##### § 15.

Der engere Bundesspielausschuß bildet die nächste Instanz. Zu seiner Aufgabe gehört, die Ausführung der im erweiterten Bundesspielausschuß gefaßten Beschlüsse, Überwachung und Genehmigung der Satzungen und Regeln. Er ist letzte Berufungsinstanz in allen technischen Streitfragen, außer Protesten.

##### § 16.

Die Kreisverbände haben nur die Aufgabe, die Verbandsmeisterschaftsspiele durchzuführen. Der Verbandsmeister ist durch den Obmann dem Bundesspielwart zum festgesetzten Termin zu melden. Entstehende Unkosten müssen die zuständigen Kreise nach besonderen Vereinbarungen fragen.

#### Ausführungsbestimmungen.

Das gesamte Aufgabengebiet der Spielausschüsse genau aufzuzeichnen, ist fast unmöglich. Neben rein fachtechnischen Fragen — die streng genommen das alleinige Gebiet der Ausschüsse sein müßten — entwickeln sich organisatorische Fragen, die zumeist von den technischen nicht abgetrennt werden können. Bei derartigen Zweifelsfällen entscheidet endgültig der Bundesvorstand, resp. der geschäftsführende Ausschuß nach Anhören des Bundesspielausschusses. Grundsätzlich ist zu beachten, daß einschneidende Organisationsangelegenheiten, die die gesamte Mitgliedschaft angehen, durch die Bundesspielausschüsse nicht endgültig entschieden werden können. Einigemäß übertragen sich diese Richtlinien auf die Spielausschüsse der Kreise und Bezirke. Es liegt an der nötigen Einsicht der Funktionäre aller Sparten, die Zweifelsfälle möglichst reibungslos zum Vorteil der Gesamtmitgliedschaft zu erledigen.

Jeder Ausschuß, der seinen Aufgaben gerecht werden will, muß vor allen Dingen aus den fähigsten Mitgliedern des jeweiligen Wahlgebietes gebildet werden. Sodann kommt es weiterhin auf die Einteilung der Arbeiten eines Ausschusses unter den gewählten Funktionären des Ausschusses an, ob er gut oder schlecht

arbeitet, die Bewegung vorwärts bringt oder nicht. Sollen Fortschritte erzielt werden, so ist eine Teilung der Arbeit und Zuweisung derselben nach persönlichen Fähigkeiten unter Berücksichtigung von Zeit und Umständen unerlässlich. Der Aufgabenapparat muß gut organisiert sein, ein Funktionär muß den anderen unterstützen, es muß eins ins andere greifen. Die Ausschußmitglieder dürfen sich also nicht gegenseitig selbst hinderlich sein, sei es durch Gleichgültigkeit und passives Verhalten in allen wichtigen Bundesangelegenheiten oder gar durch versteckte oder offene Gegenagitation einzelner Funktionäre der Ausschüsse gegen die von der Mehrheit beschlossenen allgemeinen Maßnahmen. Ein Ausschuß, der nicht gut zusammenarbeitet und bei allen seinen Maßnahmen nicht geschlossen auftritt, wird die Bewegung nie recht vorwärts bringen, sondern sie dem Stillstand und Rückgang überantworten.

Wie die Arbeitseinteilung im einzelnen zu erfolgen hat, läßt sich nicht schematisch für alle Ausschüsse regeln. Hier müssen die besonderen örtlichen Verhältnisse und auch die in den Funktionären liegenden Eigenschaften und Fähigkeiten berücksichtigt werden.

### IV. Der Spielbetrieb.

#### A. Die Serienspiele.

##### Allgemeines.

##### § 17.

Die maßgebenden Spiele zur Ermittlung der Bezirks-, Kreis-, Verbands- und des Bundesmeisters sind die Serienspiele, und können alljährlich bis zum Kreis für alle Spiele ausgetragen werden. Über den Kreis hinaus — Verband und Bund — werden die Meisterschaften in den einzelnen Spielarten jedes zweite Jahr ermittelt, indem abwechselnd von Jahr zu Jahr die einzelnen Spielarten zur Durchführung der Meisterschaft angefaßt werden.

##### § 18.

Diese Spiele können in einer Serie, die in erste und zweite Runde eingeteilt ist, ausgetragen werden.

##### § 19.

Jede gemeldete Mannschaft hat in jeder Runde einmal rechtsgültig gegen jede Mannschaft ihrer Klasse (Gruppe) zu spielen. Jede Mannschaft hat das Recht, ein Spiel in der Serie auf eigenem Platz zu beanspruchen, mit Ausnahme der Platzperren.

##### § 20.

Die Meldung zu Serienspielen ist kein Zwang. Wer infolge

Meldung zur Serie eingeleitet ist, hat die Pflicht durchzuhalten. Unberechtigtes Zurückziehen der Mannschaften hat Sperrung für Gesellschaftsspiele während der laufenden Runde zur Folge.

## Die Spielberechtigung.

### Der Vereine.

#### § 21.

Spielberechtigt sind alle Vereine, die im Bunde gemeldet sind und alle Pflichten gegen Bund, Kreis und Bezirk erfüllt haben. Neu aufgenommene Vereine können erst Spiele austragen, wenn die Bundesleitung die Genehmigung dazu erteilt hat (§ 1 u. 2).

### Der Mitglieder.

#### § 22.

Jedes Mitglied, das an Serienspielen teilnehmen will, muß mindestens 6 Tage vorher beim Bezirk gemeldet sein. Wenn bei Gesellschafts-, Börsen-, Pflichtspielen durch die Kreise oder Bezirke Paktzwang beschloffen, dann tritt diese Bestimmung ebenfalls in Kraft.

Die Spielberechtigung tritt jedoch erst mit Aushändigung des Passes in Kraft. Die Anmeldung allein ist nicht maßgebend. Das eigenmächtige Abändern des Passes oder Mitgliedsbuches durch nicht beauftragte Personen ist verboten.

Die Wartezeit wird berechnet, daß der Postausgabestempel als erster Tag gilt. 1. Oktober gemeldet — 7. Oktober spielberechtigt.

### Der Jugend.

#### § 23.

Jedes jugendliche Mitglied welches beim Beginn der Serie noch nicht 18 Jahre alt ist, sondern es erst im Verlauf derselben wird, kann an der Serie teilnehmen und diese bis zum Schluß durchspielen. Besteht die Serie aus zwei Runden, so ist ebenfalls diese Bestimmung anzuwenden.

## Keine Spielberechtigung.

### Der Vereine.

#### § 24.

Keine Spielberechtigung haben Vereine oder Mannschaften, die disqualifiziert oder ihren Pflichten im Bund, Kreis oder Bezirk nicht nachgekommen sind (§ 1 u. 4). Jede Spielverbotsklärung ist rechtskräftig, sobald die dafür zuständigen Instanzen sie veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekanntgegeben haben.

## Der Mitglieder.

### § 25.

Keine Spielberechtigung haben Mitglieder, die disqualifiziert sind, oder sich Satzungsverstöße zuschulden kommen ließen, die die Berechtigung zum Spielen verwirkten. Während einer Serie (eine oder zwei Runden) darf sich ein Mitglied nur in einem Verein an Serienspielen beteiligen. Aber Ausnahmen entscheidet der Bezirk. Berufung an den Kreis ist zulässig.

Die Genehmigung muß erteilt werden bei Wohnortwechsel, bei Auflösung oder Zusammenschluß von Vereinen oder bei unberechtigtem Ausschluß. In großen Städten, z. B. Berlin, ist „das Wohnortwechseln“ nicht wörtlich zu nehmen. Von Neukölln nach Reinickendorf ist eine beträchtliche Entfernung, obwohl beides zu Berlin gehört (mit der Straßenbahn einunddreiviertel Stunde).

## Das Melden der Mannschaften.

### § 26.

1. Die Vereine haben vor Beginn jeder Runde bis zu einem vom Bezirksausschuß festzusetzenden Termin ihre Mannschaften, die an der Serie teilnehmen sollen, bei der zuständigen Stelle zu melden. Später gemeldete Mannschaften dürfen nur bei neu aufgenommenen Vereinen für Serienspiele zugelassen werden.

2. Vereine, die mehr als eine Mannschaft melden, sollen zu Beginn jeder Serie beim Spielausschuß die Namen der Spieler und die Mannschaft in der sie spielen, angeben. Unterbleibt die Meldung, dann gelten für den Spielausschuß die Spieler als namentlich gemeldet, die beim ersten Spiel auf dem Serienmeldeformular stehen.

## Auf- und Abstieg der Mannschaften.

### § 27.

1. Nach Beendigung der 2. Runde tauscht der Klassenmeister jeder niederen Klasse ohne weiteres mit der letzten Mannschaft der nächsthöheren Klasse. Außerdem hat sich die vorletzte Mannschaft jeder Klasse mit der zweiten Mannschaft der folgenden im Ausscheidungs spiel zu messen. Siegt die vorletzte, dann bleibt die Reihenfolge so, siegt jedoch die zweite Mannschaft der niederen Klasse, dann löst sie auch die vorletzte der höheren Klasse ab.

2. Hat eine Klasse mehrere Gruppen, dann sind die Bestimmungen über Auf- und Abstieg sinngemäß auf die Gruppen zu übertragen, also aus jeder Gruppe scheidet die letzte Mannschaft zugunsten der besten von der nächsten Klasse aus und die vorletzte muß sich zu einem Ausscheidungs spiel mit der zweitbesten der folgenden Gruppe stellen.

### Das Ausscheiden aus der Serie.

#### § 28.

Trifft eine Mannschaft zu einem festgesetzten Termin nicht an, so hat der Verein die entstandenen Unkosten zu bezahlen. Mannschaften, die ~~dreimal~~ ohne triftigen Grund nicht antreten, sind ganz aus der Serie zu streichen.

#### § 29.

Scheidet eine Mannschaft im Laufe einer Runde wegen Disqualifikation nach § 73 oder anderer Ursachen aus, dann hat der zuständige Ausschuß, je nach Lage des Falles, zu entscheiden, ob die bisher gegen die zurücktretenden Mannschaften erzielten Punkte ihre Gültigkeit behalten und die ausstehenden Spiele den Gegnern als gewonnen angerechnet, oder ob die erzielten Punkte, sowie die noch ausstehenden Spiele gestrichen werden sollen.

#### § 30.

Im Verlauf einer Runde kann ein Verein nur die unterste Mannschaft einer Altersklasse zurückziehen, wenn ihn Verhältnisse dazu zwingen. Das Zurückziehen anderer Mannschaften ist unzulässig.

Werden andere Mannschaften trotzdem zurückgezogen, so sind die in der Rangordnung nachfolgenden einer Altersklasse aus der Runde zu streichen. Die Verteilung der Punkte erfolgt nach § 29.

### Spielertermine.

#### § 31.

Die Vereine haben vor Beginn jeder Runde bis zu einem vom Bezirksspielausschuß festzusetzenden Termin die ausgegebenen Fragebogen und Meldelisten (siehe auch Mannschaftsmeldungen) gewissenhaft auszufüllen und pünktlich einzufenden.

Der Bezirksspielausschuß hat die Termine, Plätze, bauenden Vereine und den Spielbeginn zu bestimmen — unter Berücksichtigung der rechtzeitig gemeldeten Wünsche — und mindestens 14 Tage vor Beginn der Runde den Vereinen bekanntzugeben.

Muß der Ausschuß den Spielplan ändern, dann hat er dies den Beteiligten mindestens sechs Tage vorher mitzuteilen.

#### § 32.

Mannschaften, die durch unvorhergesehene außerordentliche Gründe, z. B. Unglücksfälle und dergl. mehr an der Innehaltung eines festgesetzten Spieltermins verhindert sind, müssen dies unter Anführung der Gründe, mindestens aber 6 Tage vor dem Spieltage, dem Bezirksspielausschuß mitgeteilt haben. Unterbleibt die

rechtzeitige Benachrichtigung, tritt Punktverlust (§ 37) und Geldstrafe (§ 72) ein. Auch kann der schuldige Verein zum Ersatz der etwa entstandenen Unkosten verpflichtet werden (§ 28).

Erkennt der Ausschuß den Grund an, muß Neuansetzung des Spieles erfolgen. Der Ausschuß hat sofort die Beteiligten und den Schiedsrichter in Kenntnis zu setzen.

Kann der Ausschuß erst vom 6. Tage ab vor dem Spiel oder später Stellung nehmen, weil der Antragsteller sein Gesuch erst im letzten Augenblick einreichte, so kann der Ausschuß von der sachungsgemäßen Mitteilungsfrist entbunden werden. Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele:

1. November: Spieltermin.

26. Oktober: Mitteilung des Vereins an den Bezirk.

28. Oktober: Verhandlung im Bezirk.

28. Oktober: Mitteilung des Bezirkes an den Beteiligten.

1. November: Spieltermin.

24. Oktober: Mitteilung des Vereins an den Bezirk.

26. Oktober: Verhandlung im Bezirk.

26. Oktober: Mitteilung des Bezirkes an den Beteiligten.

### Ummeldungen von Spielern.

#### § 33.

Ummeldung von Spielern einer Mannschaft in einer Runde ist nur zur nächst niederen zulässig — also von der ersten zur zweiten, von der zweiten zur dritten usw. — und auch nur dann, wenn diese Spieler an nicht mehr als drei Spielen in der höheren Mannschaft mitgewirkt haben und die niedere Mannschaft noch mehr als drei Spiele zu erledigen hat. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Bezirk-Spielausschusses gestattet. Spielberechtigung infolge Ummeldung tritt 6 Tage nach der Ummeldung ein.

#### § 34.

Während der Wartefrist darf der Spieler in keiner höheren Mannschaft mitspielen.

#### § 35.

Spieler einer niederen Mannschaft können ohne weiteres in einer höheren mitwirken. Mit jedem zweiten Spiel gehören sie jedoch der höheren Mannschaft an.

Übertretungen haben Punktverlust zur Folge.

### Die Wertung.

#### § 36.

Ein gewonnenes Spiel zählt 2, ein unentschiedenes 1 und ein verlorenes Spiel 0 Punkte.



Bei Protesten und Einsprüchen behält das auf dem Spielfeld erzielte Resultat seine Gültigkeit, bis die Instanzen entschieden haben.

### Nichtantreten von Mannschaften.

#### § 37.

Mannschaften, die ohne triftigen Grund zum festgesetzten Beginn nicht, verspätet oder mit weniger Spielern als in den Regeln festgelegt antreten, haben das Spiel verloren, die Punkte erhält der Gegner.

Treten beide Mannschaften zum festgesetzten Beginn nicht oder mit weniger Spielern als vorgeschrieben an, erhält keine Mannschaft die Punkte.

#### § 38.

Unter Antreten ist zu verstehen, daß sich jede erschienene Mannschaft (auch beim Fehlen des Gegners) mit der zulässigen Mindestzahl von Spielern fertig zum Spiel gekleidet, dem Schiedsrichter bis zum festgesetzten Beginn auf dem Spielplatz oder im Umkleideraum des platzbauenden Vereins zur Verfügung stellt.

Liegt der Spielplatz vom Umkleideraum weit entfernt und ist am Spieltage hoher Schnee oder regnet es ununterbrochen oder treten sonstige Naturereignisse ein, so daß die Austragung eines Spieles unmöglich ist, ist es unnötig, die Spieler erst auf dem Platz antreten zu lassen und dann das Spiel abzuspähen. Der Schiedsrichter kann nach Feststellung der Nichtspielfähigkeit des Platzes und nach Anhören der Spielführer von der Bebauung des Spielfeldes absehen.

Pünktlichkeit wird von Mannschaften und Schiedsrichtern verlangt. Eine Wartezeit wird niemanden eingeräumt. Die Mannschaften haben 15 Minuten vor der angesetzten Zeit, fertig gekleidet, anzutreten.

### Punktverluste.

#### § 39.

Muß der Schiedsrichter ein Spiel wegen Verschulden einer Mannschaft oder einzelner Spieler abbrechen, so verliert diese die Punkte, ganz gleich wie das Spiel beim Abbruch stand. Die Punkte werden der am Spielabbruch unschuldigen Mannschaft zugesprochen. Sind beide Mannschaften schuldig, erhält keine die Punkte. Die am Spielabbruch Schuldigen sind zu bestrafen (§ 72).

In wiederholtem oder besonders krassem Falle erfolgt Streichung der Schuldigen von der Runde oder gar Ausschluss aus dem Bunde.

Wenn eine Mannschaft von sich aus das Spiel abbricht, so hat sie ebenfalls das Spiel und die Punkte verloren. Damit verliert sie auch jedes Recht zum protestieren, selbst wenn ein Protest noch so begründet wäre.

#### § 40.

Stellt sich heraus, daß eine Mannschaft nicht spielberechtigte Spieler mißspielen ließ, hat sie das Spiel ohne Rücksicht auf das erzielte Resultat verloren. Es ist kein Protest nötig, sondern der Schiedsrichter ist verpflichtet, dies auf dem Spielformular zu vermerken. Der Gegner erhält die Punkte. Trifft dies für beide Mannschaften zu, erhält keine die Punkte.

#### § 41.

Ein bis zur angesetzten Zeit nicht fertig gebauter Spielplatz — dazu gehört auch Torabsperrung — sowie das Fehlen der Spielgeräte hat Punktverlust für den bauenden Verein zur Folge. Der Gegner erhält die Punkte.

### Pflichten des bauenden Vereins.

#### § 42.

Der bauende Verein hat dafür zu sorgen, daß

1. das Spielfeld nach den Regeln des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes aufgebaut ist;
2. wettspielfähige Bälle, Linienrichterfabnen und Verbandmaterial zur Stelle sind;
3. das Berichtsformular und ein frankierter Briefumschlag mit der genauen Adresse der zuständigen Leitung vor Spielbeginn dem Schiedsrichter übergeben werden;
4. bei fehlendem Schiedsrichter und Gegner der bauende Verein selbst die Pflicht der Ausfüllung und Absendung des Berichtsformulares vornimmt und dies an die zuständige Adresse weitergibt.

#### § 43.

Der bauende Verein hat den Schiedsrichter gegen jedwede Belästigung zu schützen. Am besten wird diese Aufgabe mit durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner erfüllt, denen Hausrecht auf dem Platze zusteht. Größliche Vernachlässigung seiner hier bestimmten Pflichten bringt dem bauenden Verein die von den zuständigen Instanzen festgelegten Strafen ein.

### Schiedsrichter und Linienrichter.

#### Allgemeines.

#### § 44.

Schieds- und Linienrichter müssen Mitglieder des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes sein. Disqualifizierte Mitglieder dürfen diese Posten nicht begleiten. Das Mindestalter der Schiedsrichter beträgt möglichst 18 Jahre. Zuwiderhandlung ist nach den Satzungen zu bestrafen.

Vor Beginn jeder Runde hat mit der Mannschaftsmeldung die Meldung eines geprüften Schiedsrichters und Ersahmannes für jede Mannschaft zu erfolgen. Die Meldung muß die volle Anschrift, den Geburtstag und die Bezeichnung als passives oder aktives Mitglied, die Bundesmitgliedsbuch- und Passnummer, sowie die der Schiedsrichterkarte enthalten. Mannschaften, für die keine Schiedsrichter gemeldet wurden, können an der Serie nicht teilnehmen.

Jede spielfreie Mannschaft muß auf Verlangen mindestens zwei Schiedsrichter entsenden.

Es liegt ferner im Interesse der Vereine, nur tüchtige und verlässige Schiedsrichter zu melden, da bei unzuverlässigen öfter Strafen zu zahlen sind.

### Ansetzung und Streichung der Schiedsrichter.

#### § 45.

Die Schiedsrichter für Serien- und Gesellschaftsspiele bestimmt der Schiedsrichterausschuß, wo keiner vorhanden ist, der Bezirksspielausschuß, jedoch für die Kreis-, Verbands- und Bundesmeisterschaftsspiele die dafür zuständigen Instanzen.

Die Ansetzung des Schiedsrichters erfolgt so, daß er keinem Verein der spielenden Mannschaften angehört. Bei Kreis-, Verbands- und Bundesmeisterschaften ist sinngemäß zu verfahren.

Der Schiedsrichterausschuß hat das Recht, unfähige Schiedsrichter aus der Schiedsrichterliste zu streichen. Von dem davon betroffenen Verein ist unverzüglich ein anderer Schiedsrichter zu melden.

Bei zweimaligem Nichtantreten erfolgt Streichung aus der Schiedsrichterliste. Der Ausweis muß eingezogen werden.

### Fehlen des Schiedsrichters.

#### § 46.

Bei Nichterscheinen eines Schiedsrichters müssen sich die Spielführer auf einen anderen geprüften einigen. Findet sich keiner aus einem dritten Verein, so müssen sich die Spielführer auf einen Spieler der Mannschaft einigen. Jede Mannschaft muß eine Halbzeit einen Spieler dafür freigeben.

Es braucht in diesem Falle kein geprüfter Schiedsrichter zu sein.

### Pflichten des Schiedsrichters.

#### § 47.

Vor jedem Serienspiel und wo dies bei Gesellschaftsspielen zutrifft, sind die Pässe der Mannschaften zu kontrollieren. Bean-

standungen sind im Beisein der Spielführer beim Serienspiel auf dem Spielformular zu vermerken, bei Gesellschaftsspielen dem Bezirksspielausschuß zur Kenntnis zu bringen.

Bei dringendem Verdacht von Unregelmäßigkeiten sind die Pässe zu behalten und dem zuständigen Ausschuß zur Klärung zu übermitteln.

Nach dem Spiel ist das vom Bund herausgegebene Berichtsformular mit vollständiger Anschrift zu versehen. Bei erhobenen Protest muß der Schiedsrichter dasselbe dem Obmann des zuständigen Ausschusses zusenden.

Eine Schiedsrichterpfeife muß jeder Schiedsrichter selbst mitbringen.

### Entschädigung der Schiedsrichter.

#### § 48.

Schiedsrichter können eine zeitgemäße Entschädigung bekommen, die in den Kreisen und Bezirken zu regeln ist.

### Linienrichter.

#### § 49.

Zu allen Spielen hat der bauende Verein die Linienrichter zu stellen. Bei Nichterscheinen derselben haben sich beide Parteien ebenfalls auf andere Personen zu einigen. Als Linienrichter ist jedes Bundesmitglied über 16 Jahre anzuerkennen. Die Linienrichter sind mit kleinen Fahnen vom bauenden Verein auszustatten.

### Einteilung der Altersklassen.

#### § 50.

Es wird unterschieden:

1. Knaben- und Mädchenmannschaften: 12 Jahre bis zur Schulentlassung;
  2. Jugendmannschaften: ab Schulentlassung bis 18 Jahre;
  3. Mitgliedermannschaften: über 18 Jahre;
  4. Altersmannschaften: a) 30—40 Jahre und b) über 40 Jahre.
- Unter Schulentlassung ist die der Volksschule zu verstehen.

### Knaben-, Mädchen- und Jugendmannschaften.

#### § 51.

Die Bezirke und Vereine sind anzuhalten, Knaben-, Mädchen- und Jugendmannschaften zu gründen und dafür besondere Ausschüsse zu bilden. Wert ist darauf zu legen, daß die Obleute (Jugendleiter) dieser Ausschüsse als wirkliche Vorbilder für die Jugend bezeichnet werden können.

Die schriftliche Erlaubnis der Eltern ist unbedingt vor Aufnahme von Kindern einzuholen.

Schwache Kinder dürfen nur mit ärztlicher Erlaubnis teilnehmen. Die Jugendleiter haben streng darauf zu achten.

Jugendspiele sollen überhaupt nicht stattfinden 1. bei besonders schlechtem Wetter, großer Kälte, Hitze oder Regen; 2. bei schlechten Platzverhältnissen. Bei eintretendem Unwetter sind die Spiele abzubrechen.

Kinder- und Jugendspiele dürfen nur unter Aufsicht von Jugendleitern stattfinden und sind nur von gesetzten Schiedsrichtern zu leiten.

Grundprinzip ist möglichst gleiche Leistungsfähigkeit in den einzelnen Klassen. Darum soll nicht nur die Jahresklasse, sondern auch die körperliche Verfassung für die Einteilung bestimmend sein. Darauf soll soweit wie nur möglich Rücksicht genommen werden.

Kinder- und Jugendmannschaften dürfen nur in ihrer Altersklasse unter sich spielen. Auf keinen Fall ist Spielen mit anderen Altersklassen erlaubt.

Serienspiele sind nur für Schulentlassene zulässig.

Spielzeit für Kinder soll entsprechend weniger betragen wie die der Jugend und Mitglieder und sind die Spielregeln vom Arb.-Turn- und -Sportbund für die Spielzeit, sowie für Spielfeldgröße maßgebend.

Für Jugendliche kann das Normalmaß gelten.

Meisterschaften dürfen für Jugendliche über den Kreis hinaus nicht ausgetragen werden.

Auf Antrag können die Bezirksspielausschüsse genehmigen, daß Jugendlichen die Erlaubnis zum Spielen in Mitgliedermannschaften erteilt wird. Schwächlichen Mitgliedern kann ein längerer Verbleib in der Jugendklasse bewilligt werden. In allen Fällen muß ein dementsprechender Vermerk im Paß vorhanden sein

### **Altersmannschaften.**

#### **§ 52.**

Alle über 30 Jahre alten Mitglieder können sich in Altersmannschaften zusammenschließen. Sie bilden zwei Spielklassen 30—40 Jahre und über 40 Jahre. Bei Invaliden ist die Abweichung der Altersgrenze gegen Nachweiserbringung gestattet. Die Entscheidung unterliegt dem Bezirksspielausschuß.

Die Zugehörigkeit zur Altersklasse hebt die Spielberechtigung in Mitgliedermannschaften nicht auf, eine Ausnahme machen nur die, die die Berechtigung dazu erst erhalten haben.

### **Allgemeine Wettspielbestimmungen.**

#### **§ 53.**

Maßgebend für alle Spiele sind die Regeln des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes (zu beziehen im Arbeiter-Turnverlag A.-G., Leipzig S 3, Fichtestr. 36 und dessen Filialen) und die von den zuständigen Spielausschüssen getroffenen Beschlüsse, wenn infolge Platzmangel notwendig gewordene Abweichungen von den vorgeschriebenen Platzmaßen getroffen werden mußten.

#### **§ 54.**

Die Aufstellung der Spieler — vor und nach dem Spiel — hat so zu erfolgen, daß beide Mannschaften sich in Stirnreihe gegenüberstehen und der Schiedsrichter bringt — bei der Aufstellung vor dem Spiel — ein Frei Heil aus auf die Arbeiter-Sportbewegung, dabei haben die Mannschaften einzustimmen. Bei der Aufstellung nach Schluß des Spieles und der erledigten Schiedsrichterformalitäten danken beide Mannschaften gegenseitig (auch dem Schiedsrichter) mit einmaligem Frei Heil.

#### **§ 55.**

Ob ein Platz spielfähig ist, bestimmt der Schiedsrichter nach Anhören der Spielführer; bei Jugend- und Kinderspielen entsprechend der Jugendleiter. Weigert sich eine Mannschaft, dem Entscheid des Schiedsrichters nachzukommen, so hat Bestrafung wegen Nichtantreten zu erfolgen (§ 72).

Sind zwei Schiedsrichter für ein Spiel bestimmt, dann lösen beide, um zu ermitteln, welcher Schiedsrichter die Spielfähigkeit des Platzes bestimmt.

Die Jugendleiter haben bis zum Schluß dem Spiele beizuwohnen und gelten während desselben als Zuschauer, müssen aber das Spielformular unterschreiben.

### **Die Kleidung.**

#### **§ 56.**

Die Kleidung der Mannschaften muß in sich einheitlich sein, mit Ausnahme des Torwächters, der scharf von den anderen Spielern zu unterscheiden sein muß; jedoch ist Zivilkleidung nicht zulässig. Bei der Meldung zu Meisterschaftsspielen muß die Spielkleidung mit angegeben werden, damit ähnliche Kleidung zweier Mannschaften vermieden wird.

Bei gleicher Kleidung zweier Mannschaften, hat der bauende Verein die Pflicht, für scharf abweichende Kleidung vom Gegner zu sorgen. Die Kleidung des Schiedsrichters soll ebenfalls eine Spielkleidung sein. Allerdings muß sie sich von den der Mannschaften gut unterscheiden. Die Schiedsrichterkleidung bei Schlag-, Faust- und Trommelball kann — je nach der Jahreszeit und Witterung — eine andere sein.

## B. Die Meisterschaftsspiele.

### Allgemeines.

#### § 57.

Die Bezirks-, Kreis- und Kreisverbandsleitungen haben vor Stattfinden der Meisterschaftsspiele festzulegen: Die Fahrten- schädigung der Mannschaften, der Schiedsrichter, Entschädigung an den Platzverein und der dazu bestimmten Funktionäre; wie die Verteilung des Überschusses und des Defizites geschieht. Ferner die Anweisung zu geben, wie die Propaganda einzusehen hat und alle sonstigen Hinweise zu erlassen, die zur geregelten Durchführung der Spiele notwendig sind.

Die ermittelten Bezirksmeister sind dem Kreisspielwart, die Kreismeister dem Verbandsobmann und dem Bundespielwart, die Verbandsmeister dem Bundespielwart zu dem jedes Jahr durch den Bundesspielausschuß festgelegten Termin namenlich zu melden. Wenn die Meldung bei den zuständigen Stellen zum festgesetzten Termin nicht erfolgt, bleibt eine weitere Teilnahme an den höheren Spielen in Frage gestellt.

Kann die Meldung infolge schwebenden Protestes oder außerordentlicher Umstände zum festgesetzten Termin nicht eingehalten werden, so kann Bezirk, Kreis und Verband einen Verein mit der Vertretung beauftragen.

#### § 58.

Verbands- und Bundesmeisterschaften werden nur von der 1. Klasse ausgespielt. Den Kreisen und Bezirken bleibt es überlassen, auch für untere Klassen Meisterschaften auszutragen.

Betreffs der auszutragenden Spielarten siehe Bestimmungen im § 17.

### Die Spielberechtigung.

#### § 59.

Jedes Bundesmitglied, das nach § 22 gemeldet ist, hat Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele im Bezirk unter Berücksichtigung aller anderen Satzungsbestimmungen.

In den folgenden Meisterschaftsspielen sind nur die Mitglieder spielberechtigt, die es am Tage des Bezirksmeisterschaftsspiels im Verein waren. Bei nur einer Gruppe (Abteilung) im Bezirk zählt das letzte Serienpiel der Meistermannschaft.

Die unterbrochene Mitgliedschaft, ohne dabei in einem zweiten Bundesverein gespielt zu haben, hebt die Spielberechtigung nicht auf.

Wechsel zu den Bürgerlichen schließt die weitere Teilnahme an den Spielen aus.

### Im Bezirk.

#### § 60.

Die Bezirksmeister in jeder Klasse sind die Mannschaften, die in ihrer Klasse die meisten Punkte errangen.

Wird eine Klasse in Gruppen geteilt, dann finden zum Schluß Spiele um die Klassenmeisterschaft statt.

Haben die Spitzenmannschaften einer Klasse gleiche Punktzahl, müssen sie ebenfalls ein Ausscheidungsspiel austragen.

### Im Bezirksspielverband.

#### § 61.

Zur besseren Durchführung der Spiele um den Kreismeister können spielstarke Kreise mit entsprechenden Bezirken, in Bezirksverbände eingeteilt werden. Die Bezirksspielverbände tragen in Ausscheidungs- oder Rundenspielen den Bezirksverbandsmeister aus und diese dann den Kreismeister.

### Im Kreis.

#### § 62.

Die Bezirksmeister tragen zur Ermittlung des Kreismeisters Ausscheidungs- oder Rundenspiele aus. Die örtlichen und räumlichen Verhältnisse müssen besonders berücksichtigt werden.

### Im Kreisverband.

#### § 63.

Die ermittelten Kreismeister tragen Runden oder Ausscheidungsspiele aus, um den besten des Kreisverbandes festzustellen.

### Die Schlußspiele um die Bundesmeisterschaft.

#### § 64.

Zur Ermittlung des Bundesmeisters in Handball, Raftball und Schlagball, machen sich Vorrunden und ein Schlußspiel nötig. Die Vorrunden und das Schlußspiel um die Bundesmeisterschaft sind einfache Ausscheidungsspiele und gehen zu Gewinn und Verlust des Bundes. Die Spielzeit darf bei diesen sowie allen anderen Spielen die in den Spielregeln festgelegte nicht überschreiten.

Werden die Meisterschaftsspiele (Faust- und Trommelball) als Ausscheidungsspiele ausgetragen — an einem Tag — so sind die daran teilnehmenden Mannschaften auszulösen. Wird dabei eine Mannschaft mit dem Freilos bedacht, so hat diese spielfreie Mannschaft, — zur gleichen Spielzeit — gegen einen gleichwertigen Gegner ein Pflichtspiel auszutragen.

Die Ansetzung der Vorrunde und des Schlussspiels erfolgt zeitlich und örtlich nach Zweckmäßigkeitsgründen. Die Gegner werden durch den Bundesspielausschuß bestimmt. Die Vertretung hat nur der Bund. Die Organisation und die Durchführung der Arbeiten werden der Bezirks- oder Kreispielleitung übertragen. Der Kreispielleiter, in dessen Bereich die Spiele stattfinden, überwacht oder leitet selbst die Arbeiten und geht seine Vertretung auf Kosten der Tageseinnahme.

Proteste werden von dem zuständigen Protestausschuß sofort und endgültig erledigt. Die vom Bundesspielausschuß festgelegten Protestgebühren sind bei Eingabe des Protestes mit zu entrichten und werden nur bei Anerkennung zurückgezahlt.

Sonst nötige Bekanntmachungen erfolgen schriftlich oder in der „Freien Sportwoche“.

## C. Die Gesellschaftsspiele.

### Die Spielabschlüsse.

§ 65.

Die Gesellschaftsspiele sind Vereinbarungen von Vereinen untereinander, die sich über das ganze Bundesgebiet erstrecken können. Jedem Verein wird zur Pflicht gemacht, derartige Spielabschlüsse schriftlich abzuschließen. Unter diese Gruppe fallen alle Spiele, bei denen es nicht um Punkte geht, also auch die Börsenspiele.

Es ist ein dringendes Bedürfnis, daß in spielstarken Bezirken Spielbörsen — Spielleiterzusammenkünfte — eingerichtet werden. Diese sind nach Bedarf (möglichst aller 4 Wochen) durch den Bezirkspielausschuß anzusetzen. Bei diesen Zusammenkünften decken alle Vereinspielleiter ihren Bedarf an Spielen mit den Vereinen für ihre Mannschaften. Dazu werden vierteilig gehaltene Formulare verwandt und ausgefüllt, wovon je ein Abschnitt den beteiligten Mannschaften, der dritte dem Bezirk zur Kontrolle und zur Anlegung der Schiedsrichter verbleibt. Der vierte wird der Samariterorganisation zugesandt, für Wachegestellung. Auf Seite 51 bringen wir Mustersatzungen einer Börseneinrichtung.

Sind Wettspiele vereinbart zwischen zwei Vereinen aus verschiedenen Bezirken oder Kreisen, sind im ersten Fall die Bezirks-, im zweiten Fall die Kreisleitungen rechtzeitig zu benachrichtigen und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Leitung.

Haben zwei Vereine ein Gesellschaftsspiel vereinbart, dann darf kein Verein ohne Zustimmung des Gegners zurücktreten. Es sei denn, daß die Vereinbarung 6 Tage bei Abschlüssen innerhalb des Bezirks und 14 Tage bei Abschlüssen außerhalb des Bezirks vor Staftfinden des Spieles gelöst wird.

Rückspiele, die in die Zeit der Disqualifikation eines Vereins oder einer Mannschaft fallen, müssen an einem neu zu vereinbarenden Termin ausgetragen werden.

Die Ansetzung von Serien- oder Meisterschaftsspielen entbindet die Vereine von der Einhaltung der Ablagefrist. Es gehört allerdings zum Anstand, daß die gegnerische Mannschaft vom abgeschlossenen Gesellschaftsspiel, zeitig genug benachrichtigt wird.

Vereine, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, haben die etwa entstandenen Unkosten zu tragen. Plätzeinnahmen können nicht als Unkostenforderungen angesehen werden.

Die Frist wird berechnet, daß der Postaufgabestempel als erster und der Tag vor dem Spiel als letzter gilt.

### Nichteinhaltung von Gesellschaftsspielen.

§ 66.

Beschwerden über Nichteinhalten der vereinbarten Spielabschlüsse innerhalb eines Kreisgebietes sind dem Bezirk zur Erledigung zu übergeben, dem der schuldige Verein angeschlossen ist. Liegen die beiden Vereine nicht im gleichen Kreisgebiet, so ist die Beschwerde dem Kreis bis zur Erledigung zu übergeben, dem der schuldige Verein angeschlossen ist. Doch steht dem Kreis bei ungenügender Erledigung einer unteren Instanz das Recht zu, die endgültige Entscheidung zu fällen. Der Kreispielleiter kann auch die Regelung der Beschwerden dem zuständigen Bezirk übertragen, insbesondere dann, wenn zur Prüfung der Unterlagen der Bezirk besser in der Lage ist.

Beschwerden über nicht eingehaltene Vereinbarungen sind nur dann berechtigt, wenn innerhalb eines Jahres schriftlich auf Erfüllung der Vereinbarung gedrungen worden ist. Als Stichtag für die Berechnung eines Jahres gilt der Tag der Veranstaltung.

Die in diesen Paragraphen benannten Instanzen sind verpflichtet, die Schuldigen durch eine gestellte Frist zur Einhaltung ihrer Vereinbarungen aufzufordern oder zur Zahlung der Unkosten anzuhalten. Im Weigerungsfalle können die Vereine bis zu 6 Monaten disqualifiziert werden.

Dem Bund ist von gefaßten Beschlüssen Kenntnis zu geben.

## V. Proteste.

### Allgemeines.

§ 67.

Gültigkeit und Wertung jedes Serien- und Meisterschaftsspiels kann durch Protest angefochten werden, der nach der dem Spiel folgenden Ergebnisverkündung eingelegt werden muß. Später darf der Schiedsrichter keinen Protest annehmen.

Wird vor dem Spiel Protest erhoben, muß trotzdem gespielt werden.

Nach Beendigung des Spieles hat nochmals Aufstellung zu erfolgen. Der Schiedsrichter hat die beiden Spielführer zu sich zu rufen, ihnen das Resultat bekannt zu geben und anschließend die Frage an beide zu richten, ob irgend welcher Protest erhoben wird. Verneinen dies die Spielführer, so erfolgt Abpfiff des Spieles durch Doppelpfiff, worauf der Gruß „Frei Heil“ auszubringen ist. Wird jedoch von einer Partei Protest erhoben, so sind in Gegenwart der beiden Spielführer die Protestgründe ausführlich unter Benennung etwaiger Zeugen (volle Adresse) niederzuschreiben, von den Spielführern unterschreiben zu lassen und sofort dem zuständigen Obmann des betreffenden Ausschusses zu übermitteln. Außerdem ist innerhalb sieben Tagen mit der Protestgebühr eine genaue Protestbegründung nebst vorhandenen Unterlagen von der protestierenden Partei einzusenden. Unterbleibt dies, ist der Protest hinfällig.

Bei ungünstiger Witterung können die Spielführer und der Schiedsrichter vereinbaren, daß die Protestgründe, die auf dem Spielfeld angegeben wurden, im Umkleideraum auf das Spielformular niedergeschrieben werden. Allgemein gehaltene Redensarten, wie: „der Schiedsrichter war unfähig das Spiel zu leiten“, oder „der Schiedsrichter war parteiisch“, gelten nicht als Begründung eines Protestes. Es können nur die auf dem Spielformular einzeln angeführten Protestgründe zur Verhandlung kommen. Die Unterschrift des Schiedsrichters und der Spielführer ist notwendig, sie gilt aber durchaus nicht als Zustimmungserklärung der angeführten Protestgründe.

#### Entscheidungen des Schiedsrichters über Spieltatsachen sind unanfechtbar.

§ 68.

Proteste über die Entscheidungen des Schiedsrichters sollten nicht leichtfertig aufgestellt werden.

§ 69.

Über den Kreis hinaus gibt es bei Bezirks- und Kreispielen keinen Einspruch.

Bei Kreis-, Verbands- und Bundespielen entscheidet der örtliche Spielplatzprotestausschuß endgültig.

Die Mitglieder der Protestausschüsse müssen bei Protesten ihres eigenen Vereins ausscheiden.

#### Protestgründe.

§ 70.

Protest kann erhoben werden wegen:

1. Unzureichender Spielgeräte, Fehlen der Torabsperrung — die

muß erfolgen, wenn die Torneße, Kästen oder sonstige Absperrmaßnahmen nicht vorhanden sind — schlechter Platzbeschaffenheit (jedoch nur vor Spielbeginn).

2. Falscher Anwendung oder Auslegung der Spielregeln durch den Schiedsrichter.
3. Anderer ungewöhnlicher Gründe, über deren Berechtigung der betreffende Ausschuß entscheidet.

#### Protestgebühren.

§ 71.

Die Protestgebühr wird von den betreffenden Instanzen festgesetzt.

Die Gebühren sind verfallen, wenn der Protest zurückgewiesen wird, sie werden ganz oder teilweise zurückgezahlt bei Anerkennung des Protestes (§ 79).

### VI. Strafen.

#### Allgemeines.

§ 72.

An Strafen werden verhängen: Punktverlust, Geldstrafe, Verweis, Spielverbot (Disqualifikation), Ausschluß.  
Punktverlust siehe § 35, 37, 39, 40 und 41.

#### Geldstrafen:

1. Für unentschuldigtes Fehlen eines Schiedsrichters, Berichterstatters von dessen Verein.
2. Für nicht oder nicht pünktlich eingesandte Serienformulare vom bauenden Verein.
3. Für Nichtantreten einer Mannschaft zum Spiel oder Abbrechen des Spieles neben dem Punktverlust. Die Höhe dieser Geldstrafen ist von den zuständigen Instanzen festzusetzen.

Sinzu kommt noch die Ersatzpflicht des betreffenden Vereins für etwa entstandene Unkosten (§ 65 und 32).

#### Der Vereine.

§ 73.

Mit Spielverbot (Disqualifikation) bis sechs Monaten können Vereine bestraft werden, die:

1. einen Spieler, auf dem Spielverbot ruht, an irgendwelchen Spielen teilnehmen lassen;
2. wissentlich gegen Mannschaften spielen, die Spieler mit Spielverboten enthielten;

3. gegen mit Spielverbot bedachte Vereine spielen;
4. einen Spieler abhalten, dem Rufe der Bezirks-, Kreis- oder Bundesleitung zu folgen, an einem Spiel der betreffenden Leitungen teilzunehmen;
5. trotz Verwarnung ohne Erlaubnis der in Betracht kommenden Leitung mit Nichtbundesvereinen spielen;
6. an Wettspielen um irgendwelche Wertgegenstände, wie Pokale usw. teilnehmen (§ 107);
7. trotz Spielverbot bei besonderen Anlässen spielen wie: Städte-, Gruppen-, Bezirks-, Kreis-, Verbands- und Bundesspiele;
8. die trotz Spielverbot gegen andere Bundesvereine spielen. Hier kann das Spielverbot noch um weitere Monate verlängert werden;
9. einen Spieler mitspielen lassen, der zur selben Zeit noch Mitglied einer bürgerlichen Organisation war.

Spiele die mit Spielverbot bedachten Vereine unter sich, so können sie nach fruchtlosem Verbot ausgeschlossen werden; Platzsperren sind nur bei schweren Massenausbreitungen zulässig, da sie von den schwerwiegendsten Folgen für die Vereine sind. Die auf gesperrten Plätzen angelegt gewesenen Spiele müssen auf anderen Plätzen ausgetragen werden. Auch Gesellschaftsspiele dürfen nicht stattfinden.

### Der Spieler.

#### § 74.

Wird ein Spieler wegen Angehörigkeiten vom Schiedsrichter berechtigterweise vom Platze verwiesen, dann gilt der Ausschluß für das ganze Spiel, unbeschadet der etwa außerdem verurteilten Strafe weiterer Spielverbots bis zu sechs Monaten.

Mit Spielverbot bis zu einem Jahr können Spieler bestraft werden die:

1. den Schiedsrichter beleidigt, sich gegen ihn aufgelehnt haben, ihm ungehorsam waren oder sich gar fälschlich an ihm vergingen;
2. die Linienrichter, Zuschauer oder Gegner gröblich beleidigt oder gar fälschlich angegriffen haben;
3. das Spielfeld ohne Erlaubnis des Schiedsrichters böswillig verlassen haben. Wiedereintritt ist nicht gestattet (Verletzte ausgenommen oder Spieler, die durch den Spielführer herausgestellt und die Herausstellung dem Schiedsrichter gemeldet wurde);
4. ohne triftigen Grund die Aufforderung zur Teilnahme an einem Städte-, Gruppen-, Bezirks-, Kreis-, Verbands- oder Bundespiel ablehnen;
5. trotz Spielverbot an einem Wettspiel teilnehmen. In diesem

- Falle wird das schon bestehende Spielverbot um mindestens ein halbes Jahr verlängert;
6. an einem Wettspiel teilnehmen, obwohl sie noch Mitglied einer bürgerlichen Organisation waren;
  7. ein Wettspiel schiedsrichterten, obwohl die Vereine einer bürgerlichen Organisation angehörten.

## VII. Verfahren.

### Entscheidung und Schlichtung der Streitigkeiten.

#### Allgemeine Richtlinien für Kreis, Bezirk und Gruppe.

##### § 75.

1. Zweierlei Arten von gebührenpflichtigen Protesten und Einspruchenträgen werden in der Regel unterschieden.

- a) Spielerische Vorkommnisse, falsche Anwendung und Auslegung der Regel durch den Schiedsrichter.
- b) Organisatorische Verstöße, Nichteinhaltung der Satzungen, Ausschreitungen bei Wettspielen und dergleichen mehr.

Wo genügend Funktionäre vorhanden sind, ist aus praktischen Gründen zu empfehlen, die Verhandlung der getrennt angeführten Vorkommnisse in dafür besonders gewählten Ausschüssen zu entscheiden.

2. Entstehen Zweifel über die Verhandlungskompetenz eines Protestes oder Einspruches, dann entscheidet der Bezirks- resp. der Kreispielausschuß, welcher Ausschuß zu verhandeln hat.

3. Zur Einlegung eines Einspruches ist jedes Mitglied und jeder Verein berechtigt. Auch Instanzen, die ein sachliches Interesse daran haben, können Einspruch erheben, wenn sie nicht selbst Verhandlungsinstanz sind.

4. Der Protest- oder Einspruchgegner hat sofort auf Benachrichtigung durch die zuständige Instanz hin ebenfalls innerhalb einer gestellten Frist seine Angaben zum Protest oder Einspruch einzusenden.

5. Entzieht sich ein Verein oder Mitglied durch Austritt der erhaltenen Strafe, so ist die Strafe bis zum Wiedereintritt ausgesetzt und tritt bei Wiedereintritt in Kraft.

6. Auch ein Austritt vor der Verhandlung schützt nicht vor Strafe.

7. Die Vereine sind für Handlungen ihrer Mitglieder verantwortlich.

8. Die Ausschüsse haben die vom Bund verlegten Verhandlungsprotokollformulare zu benutzen.

9. Die Kreisinstanz kann nach Durchsicht der eingereichten Einspruchsunterlagen unter Bekanntgabe ihres Gutachtens die nochmalige Verhandlung in der Vorinstanz verlangen.

Verlangen die Parteien dennoch die Verhandlung, so hat der Kreis unverzüglich den Termin anzusetzen.

10. Erfolgt gegen ein Urteil der ersten Instanz bei der zweiten Einspruch, so wird das Urteil der ersten Instanz aufgehoben solange, bis die zweite Instanz das Urteil gesprochen hat. Die beteiligten Stellen sind hiervon zu benachrichtigen. Die Aufhebung darf nicht erfolgen, wenn es sich um Tälichkeiten oder ähnliches auf dem Spielfeld handelt.

11. Gegen alle Urteile kann Einspruch (Berufung) erhoben werden (keine Beschwerde). Alle Einsprüche sind gebührenpflichtig.

Einsprüche gegen Urteile der ersten Instanz müssen 14 Tage nach erfolgter Verhandlung beim Kreisspielwart eingehen. Die Frist wird berechnet, daß der Tag nach der Verhandlung als erster und der Postausgabestempel als letzter gilt.

#### Entscheidung durch den Bundespielausschuß.

##### § 76.

Der Bundespielausschuß kann gegen Verstöße der Satzungen Stellung nehmen. Seine Entscheidung darf sich nur nach Eiholung der Unterlagen beider Parteien gegen die Urteile der Kreisinstanz richten.

#### Das Vertretungsrecht bei Verhandlungen.

##### § 77.

Die Vertretung bei Verhandlungen hat der Spielführer oder ein anderer Spieler, der bei dem betreffenden Spiel mitwirkte. Ferner muß die Vertretung in der zweiten Instanz nur durch Mitglieder erfolgen, die schon in der ersten Instanz beteiligt waren. Bei Jugendmannschaften ist der Jugendleiter, der dem Spiel beiwohnt, gemeinsam mit dem Spielführer verpflichtet, den Protest zu vertreten. Das Bundesmitgliedsbuch und der Paß sind dem Verhandlungsleiter vorzuzeigen.

Die unter § 75, 2 der allgemeinen Richtlinien erwähnten organisatorischen Verstöße ermöglichen die Vertretung der Vereins- resp. Abteilungsleitung.

#### Die Rechtsgültigkeit der Strafen.

##### § 78.

Strafen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich oder

durch die amtliche Presse den Vereinen mitgeteilt worden sind. Spielverbote (Disqualifikation) können nur in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Bezirkspielausschüsse oder deren Unterausschüsse beschlossen werden.

#### Vorschriften über die Tätigkeit der Ausschüsse bei Verhandlungen.

##### § 79.

1. Die Einladung der Parteien, außer den Zeugen, muß schriftlich oder in den hierfür bestimmten amtlichen Zeitungen unter Einhaltung einer bestimmten Frist erfolgen.

2. Die Ausschüsse in allen Instanzen müssen versuchen, den Streifall in gütlicher, vermittelnder Weise beizulegen. Sie sollen die Vermittlung auch noch direkt vor Bekanntgabe des Urteils versuchen.

3. Bei einem Vergleich oder einer gütlichen Regelung wird die Gebühr zurückgezahlt, jedoch hat die protest- oder einspruch-einlegende Partei oder Person die entstandenen Unkosten und die des Gegners zu bezahlen.

4. Der Verhandlungsausschuß setzt immer die Unkosten fest und bestimmt eine eventuelle Verteilung. Der Verhandlungsausschuß kann die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatumsände evtl. durch Zeugenvernehmung genau feststellen lassen. Die Ladung von Zeugen muß durch die Parteien erfolgen. Entstandene Unkosten für Zeugen haben die Parteien selbst zu tragen.

5. Aus dem Urteile müssen ersichtlich sein: 1. Die Mitglieder des Verhandlungsausschusses, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben. 2. Die Parteien. 3. Das Urteil der Verhandlungskommission nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen und die Kostenzusammenstellung sowie die Entscheidung über die eingezahlte Gebühr. 4. Das Urteil muß vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

6. Der Einspruch oder Protest ist abzulehnen, wenn die einspruchstellende Partei oder Person der Verhandlung fern bleibt. In diesem Falle ist festzustellen, ob die Ladung zur Verhandlung rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Weise erfolgt ist. Ist dies festgestellt, so ist das Nichterscheinen der Partei sowie die richtig erfolgte Ladung zu protokollieren. Die nicht erschienene Einspruch oder Protest erhebende Partei hat damit das Einspruchs- oder Protestrecht verloren. Die Gebühr wird nicht zurückgezahlt.

7. Bleibt aber die beschuldigte Partei oder Person der Verhandlung fern, so sind die im Einspruch oder Protest behaupteten Tatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Einspruch oder Protest rechtfertigen, ist demgemäß zu beschließen,



soweit dies nicht der Fall ist, ist der Einspruch oder Protest abzuweisen. Der Verhandlungsausschuß muß in diesem Falle die Versäumnismeldung an die fehlende Partei oder Person ergehen lassen.

8. Die Partei oder Person, gegen die eine Versäumnismeldung ergangen ist, kann in der durch die Instanzen gestellten Frist nach Zustimmung der Versäumnismeldung Einspruch erheben.

9. In der Versäumnismeldung sind der Partei oder Person mitzuteilen die Kosten der Verhandlung und in welcher Form oder Frist ihr Einspruch zusteht.

Wird ein neuer Termin beantragt, dann hat die zuständige Instanz diesen anzusehen.

10. Der zweite Verhandlungstermin hat endgültig Recht zu schaffen, auch dann, wenn eine Partei fehlt.

11. In den Fällen, in denen nur eine Abänderung der Strafe der ersten Instanzen erfolgt, sind die entstandenen Unkosten der Einspruch oder Protest einreichenden Person oder Partei aufzubürden. Die Gebühr wird nicht zurückgezahlt.

12. Bleiben beide Parteien ohne Gründe dem Verhandlungstermin fern, so ruht die Einspruchs- oder Protestangelegenheit bis die Ansetzung eines neuen Termins beantragt wird. Innerhalb sieben Tagen muß der neue Termin beantragt sein, sonst gilt die ganze Angelegenheit als erledigt.

Die entstandenen Unkosten tragen beide Parteien. Die Gebühr verfällt der zuständigen Instanz.

#### Ausführungsbestimmung.

Die Zeugen dürfen den Tagungsraum des Verhandlungsausschusses erst nach Anrufung des Verhandlungsleiters betreten. Nach ihrer Vernehmung kann ihnen die Anwesenheit im Tagungsraum des Verhandlungsausschusses gestattet werden. Bei Zeugenvernehmung legt der Verhandlungsleiter am besten dem Zeugen bestimmte Fragen vor, die der Zeuge beantworten muß. Die Aussage wird protokolliert und wiederholt, damit Unrichtigkeiten sofort entfernt werden können. Diese Art der Vernehmung erfordert viel Zeit, sichert die Ausschüsse aber vor Irrtümern und Fehlschlüssen, erleichtert die Abfassung des Protokolls, die bisher meist sehr mangelhaft geschah. Nicht allgemeine Vermutungen, sondern nur Tatsachen sind zu protokollieren. Die vom Bund herausgegebenen Formulare sind zu benutzen. Ein richtig geführtes Protokoll muß wie folgt abgefaßt sein:

#### Musterprotokoll.

Protokoll über Protest in erster Instanz. Vfd. Nr. 13, Spiel Nr. 76. Verhandelt am 22. Februar 1926 in Düsseldorf, des Vereins „Vorwärts“-Verresheim wegen falscher Regelauslegung des Schiedsrichters Max Peinlich: Dreizehnmeter-Wurf und unberechtigtes Herausstellen des Spielers L. Müllers.

Geladen und erschienen sind vom:

Verhandlungsausschuß: Vorsitzender: Hch. Gewissenhaft. Beisitzer: Hans Zweifler, Georg Ernst, Emil Liebe, Otto Ischau.

Parteien: Verein „Vorwärts“. Spielführer R. Genau, Spieler L. Müller, Verein „Neutral“, Zeuge A. Empfindlich. — Verein „Einigkeit“, Spielführer L. Verträglich, Schiedsrichter Max Peinlich.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß der Eingang der Gebühr am 18. Jan. 1926 und der Eingang der Einspruchsschrift am 20. Januar 1926 erfolgt ist. Die Voraussetzungen gemäß § 67 der Satzungen sind gewahrt. Sodann verliest er die Einspruchsschrift, danach soll der Schiedsrichter die Regel falsch ausgelegt, wodurch die Protest führende Partei geschädigt wurde, und den Spieler L. Müller unberechtigt herausgestellt haben.

Beweisaufnahme: In der mündlichen Verhandlung führt der Spielführer Genau aus: Der Schiedsrichter ließ im Strafraum einen Dreizehnmeter wegen Spielen des Balles mit dem Fuße geben. Es muß nach Handballregel 28, 9, jedoch ein Freiwurf gegeben werden. Genosse Müller ist herausgestellt worden, weil er zu einem Mitspieler sagte: „Du bist ein Schöpse!“ Er beantragt die Herausstellung ungeschehen zu machen, da dieser Vorfall keineswegs dieselbe berechtigt. Im übrigen sagt er noch, daß der Schiedsrichter sehr unsicher während des ganzen Spieles gewesen sei.

Der Schiedsrichter führt aus: Weil der linke Verteidiger den auf das Tor geworfenen Ball mit dem Fuße fortbeförderte und dadurch ein sicheres Tor verhindert wurde, darum hielt er Dreizehnmeter für gerecht. Den Genossen Müller hat er herausgestellt, weil dieser schon zum zweiten Male laut gerufen habe: „Ihr Schöpse!“

Zeuge: Genosse Empfindlich sagt aus: Er ist vom Verein Neutral und habe dem ganzen Spiel beigewohnt. Ungefähr 10 Meter von dem Vorfall an der Seitenlinie habe er gestanden in dem Moment, in dem der Ball vom Linksaußen anstatt zu Müller dem gegnerischen Läufer zugespielt wird, da habe Müller den Linksaußen etwas erregt angesprochen mit dem schon erwähnten Ausspruch. Er habe sich über die Herausstellung gewundert, da bis dahin kein Wort vom Genossen Müller gefallen ist.

Vorsitzender zum Zeugen: Hast Du mit dem Wechseln der Parteien auch die Seiten gewechselt?

Zeuge: Ja, nachdem ungefähr 5 Minuten während der zweiten Hälfte gespielt worden war.

Spielführer Verträglich vom Verein „Einigkeit“ sagt aus, daß der Ausdruck „Ihr Schöpse“ gefallen sei, wie der Zeuge Genosse Empfindlich geschildert habe. Einige Spieler vom Verein „Einigkeit“, die in der Nähe des Balles gestanden haben, waren ungehalten, daß sie Schöpse genannt wurden und hielten die Herausstellung für angebracht.

Der Vorsitzende fragt hierauf den einspruchstellenden Verein, ob er noch etwas vorzubringen habe bzw. weitere Feststellung wünscht. Da dies nicht geschieht, wird die Aufnahme geschlossen. Die Parteien und Zeugen verlassen den Verhandlungsraum.

### Entscheidung.

1. a) Die vom einspruchsführenden Genossen R. Genau angegebene falsche Regelauslegung des Schiedsrichters wegen des Dreizehnmeter-Wurfes wird anerkannt. Beschlossen vom Verhandlungsausschuß mit allen Stimmen.

b) Der Herausstellung des Genossen E. Müller des Ausspruchs wegen „Ihr Schöps“, kann nicht beigetreten werden. Beschlossen vom Verhandlungsausschuß mit 3 Stimmen gegen 1 Stimme.

2. Die Neuansetzung des Spieles ist notwendig. Beschlossen mit allen Stimmen

3. a) Die Kosten der Verhandlung betragen:

Ausschuß . . . Mk. 2.— Schiedsrichter . Mk. —50

b) Da der Einspruch anerkannt wurde infolge irriger Entscheidung des Schiedsrichters, trägt der Bezirk die Kosten von Mk. 250. Die anwesenden Parteien tragen ihre Unkosten selbst.

**Gründe:** Die angegebenen Einsprüche gegen den Schiedsrichter mußten anerkannt werden, da die Beweisaufnahme ergeben hat, daß der Schiedsrichter nicht nach Regel 28, 9, entschieden hatte. Der Einwand des Schiedsrichters, durch das Fußspielen sei ein sicheres Tor verhindert und er mußte einen Dreizehnmeter dafür einsetzen, kann nicht gelten, da es für solche Vorgehen im Strafraum keinen Dreizehnmeter gibt. Der Schiedsrichter durfte nur Freiwurf entscheiden, weil nur reches Spiel im Strafraum und Herausnehmen des Balles aus dem eigenen Torraum mit Dreizehnmeter gestraft werden. Die Herausstellung des Genossen Müller war unangebracht, es soll nicht verkannt werden, daß der Ausdruck „Du Schöps“ nicht gerade die gewünschte Umgangssprache unter Genossen bezeichnet. Es ist erwiesen, daß dieser Ausdruck nur dem Vereinsgenossen galt, nicht aber den Genossen des Vereins „Einigkeit“, auch gab Genosse Müller bis zu seiner Herausstellung in keiner Weise zur Klage Anlaß.

Wie aus diesem Musterprotokoll ersichtlich, entscheidet der Verhandlungsausschuß. Er darf sich nicht nur darauf beschränken ein Gutachten abzugeben, sondern die ihm übertragene Sache hat er von Anfang bis Ende zu erledigen.

## VIII. Auslands Spiele.

### Satzungen zur Regelung des internationalen Verkehrs in den Turnspielen.

#### § 80.

Zur Durchführung und Überwachung internationaler Wettspiele, Wettspielbestimmungen und Spielregeln besteht ein internationaler Spielausschuß, welcher aus den Vertretern der Landesverbände besteht und deren Mandat von Olympia zu Olympia geht.

Internationale Wettspiele müssen nach folgenden Bestimmungen ausgetragen werden:

### Allgemeines.

1. An den internationalen Wettspielen können nur diejenigen Länder teilnehmen, die dem internationalen sozialistischen Arbeiterverband für Sport und Körperkultur (I.S.A.) angeschlossen sind. Einladungen erfolgen nur von Verband zu Verband, persönliche Einladungen oder solche von Verein zu Verein sind unzulässig.

Mitglieder internationaler und nationaler bürgerlicher Verbände sind als Wettspieler nicht zugelassen.

2. Mit Verbänden, Vereinen oder Personen, die nicht Mitglied der I.S.A. sind, können internationale Wettspiele nur von den Bundesleitungen eingeleitet und abgeschlossen werden. Die Bundesleitungen sollen solche Wettspiele nur abschließen, wenn sie sich davon einen propagandistischen Erfolg für die Idee der Arbeitersportbewegung erhoffen.

3. Für Wettspiele mit Angehörigen der Roten Sportinternationale (R.S.I.) gelten folgende vom Kongreß der I.S.A. 1925 zu Paris beschlossenen Richtlinien:

a) Es ist gestattet, mit Ländern, in denen kein Verband der I.S.A. besteht, Wettspiele unter folgenden Bedingungen auszutragen:

b) Die Wettspiele müssen von Verband zu Verband festgesetzt, die Mannschaften und deren Reisebegleiter von den Verbänden ausgewählt werden.

c) Die Mannschaften sind ausschließlich Gäste des veranstaltenden Verbandes; sie haben sich offiziell aller sportlichen und politischen Kundgebungen, sowie des offiziellen Verkehrs mit den politischen Parteien zu enthalten, soweit dies nicht durch die beiden nationalen Verbände vereinbart worden ist.

d) Mit Verbänden, die sich von der I.S.A. abgespalten haben, sind Wettkämpfe nicht gestattet.

4. Um den Charakter der Länderspiele zu wahren, soll jeder Verband im Jahre nur einmal mit ein und demselben Verband einen Spielabschluß tätigen. Diese Spiele sind nur von den zuständigen Landesleitungen abzuschließen und diese treffen die notwendigen organisatorischen Maßnahmen.

5. Nur Amateure sind zu den Wettkämpfen zugelassen. Amateur ist, wer sich nur aus sportlichen Interessen am Wettspiel beteiligt. Wer ganz oder teilweise gewerbsmäßig um Geld oder anderen materiellen Gewinn an Wettspielen teilnimmt, gilt als Berufsspieler. Erteilt wird die Amateureigenschaft von der zuständigen Verbandsleitung jedes Landes.

6. Die Spieler in den Ländermannschaften müssen 6 Monate Mitglied in den Vertrag abschließenden Verbänden sein. Aus-

nahmen können die Landesverbände beschließen, jedoch muß dies beim Abschluß eines Spieles — unter Angabe der Gründe — dem Gegner mitgeteilt werden.

7. Für die Teilnahme an internationalen Wettspielen sind Spieler und Spielerinnen berechtigt und ist dafür keine Altersgrenze festgesetzt, soweit sie nicht in den besonderen Spielregeln festgelegt ist.
8. Auszeichnungen bei internationalen Wettspielen sind verboten.
9. Als Schieds- und Linienrichter dürfen nur Mitglieder tätig sein, die einem der unterzeichneten Landesverbände angeschlossen sind.
10. Als international anerkannte Spiele gelten: Handball, Basketball, Lawntennis, Hockey, Eishockey, Schlagball und sind diese von Land zu Land zu tätigen.
11. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen, die sich auf Länderspiele beziehen, müssen dem Sekretär des internationalen Büros, dem technischen internationalen Zentralausschuß sowie dem internationalen Fachausschuß für Turnspiele unterbreitet werden. Letzterer wacht darüber, daß die Spiele in guter Ordnung und gemäß der gegenseitigen Verpflichtungen vor sich gehen.
12. Bei auftretenden Streitfragen und eventueller Nichterfüllung der Vereinbarungen, und sofern sie der Fachausschuß nicht regulieren kann, wird dem internationalen technischen Zentralausschuß sowie dem internationalen Sekretär Meldung erstattet und letzterer ersucht, zwischen den Parteien als Vermittler einzugreifen.
13. Änderungen an internationalen Satzungen und Spielregeln können nur vom internationalen Spielausschuß — Fachausschuß — vorgenommen werden.

#### **Spielabschlüsse.**

14. Die internationalen Wettspiele erfolgen auf Rechnung des jeweils veranstaltenden Landes. Besondere Vereinbarungen finanzieller Art sind erlaubt.
15. Die Entschädigung der Spieler darf, außer dem Nachtquartier, 2<sup>1/2</sup> Dollar pro Tag nicht überschreiten.
16. Das Reisegeld (Schiff 2. Klasse, Eisenbahn 3. Klasse) bis zum Bestimmungsort und zurück hat der Verband zu entrichten, in dessen Bereich das (die) Spiel(e) stattfindet.
17. Sich notwendig machende Bedingungen sind dem gegenseitigen Einvernehmen vorbehalten.
18. Die Rückspiele sollen unter gleichen Bedingungen des Vor-spieles abgeschlossen werden.

19. Mehr als 13 Spieler und 2 Vertreter des Verbandes sollen die Ländermannschaften, sofern sie entschädigt werden müssen, nicht übersteigen.
20. Die Schiedsrichter- und Linienrichtergestellung bleibt dem jeweiligen Verband überlassen, in dessen Bereich das (die) Spiel(e) zum Austrag kommt.

#### **Kreis-, Bezirks-, Städte- und Vereinsspiele.**

##### § 81.

21. Jedes dieser Spiele bedarf der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Landesleitung. Kein Spiel darf ausgetragen werden, wenn eine der beiden Zentralinstanzen die Genehmigung verweigert.
22. Diesbezügliche Anfragen müssen innerhalb 7 Tagen beantwortet sein. Geschieht dies nicht, dann gilt dies als Zustimmungserklärung. Die Zentralleitungen haben das Recht, zu jedem Spiel einen Beauftragten zu entsenden, der sich zu überzeugen hat, ob die Genehmigung der Landesverbände vorliegt. Im Nichtvorliegensfalle ist der Zentralleitung Bericht zu geben.
23. Das Bewilligungsgesuch der Veranstalter muß mindestens 21 Tage vor dem Spiel eingereicht werden. Im anderen Falle muß jede Verantwortung für die Folgen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen können, abgelehnt werden.
24. Es ist unterjagt, die Kreis-, Bezirks-, (Städte-) und Vereinsspiele als Länderspiele zu bezeichnen.

#### **Strafbestimmungen.**

##### § 82.

25. Wird gegen vorstehende Bestimmungen verstoßen, kann Spielverbot bis zu einem Jahre beschloffen werden. Außerdem sind etwa entstandene Unkosten zu bezahlen.
26. Andere Verfehlungen, wie Spielabbruch, sonstiges würdeloses Benehmen im In- und Ausland können ebenfalls mit Spielverbot bis zu einem Jahre oder mit Ausschluß bestraft werden.
27. Zuständig für alle Verfehlungen ist die Organisation, der die Mitglieder angehören, die sich Verstöße gegen die Bestimmungen zuschulden kommen ließen.

#### **Richtlinien für die Arbeit des internationalen Spielausschusses, Fachausschusses für Turnspiele.**

##### § 83.

1. Der internationale Fachausschuß für Turnspiele setzt sich zusammen aus den Vertretern der Landesverbände.

2. Die Vertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher die Turnspiele im internationalen technischen Zentralausschuß mit Sitz und Stimme zu vertreten hat.
3. Der Vorsitzende des Fachausschusses überwacht und regelt die technischen Bedürfnisse, die sich innerhalb dieser Gruppe ergeben.
4. Sitzungen des Fachausschusses finden nach Bedarf statt, aber mindestens einmal in der Zeitpause von Olympia zu Olympia und werden vom Vorsitzenden einberufen.
5. Auf Antrag der Hälfte dem internationalen Fachausschuß angehörenden Landesvertretungen muß jedoch eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
6. Der Ausschuß beschäftigt sich in der Hauptsache mit der Festlegung der internationalen Satzungen und Regelbestimmungen und beschließt sich nötig machende Änderungen.
7. Satzungs- und Regeländerungen dürfen im letzten Jahre, vor Stattfinden eines Olympias, nicht vorgenommen werden.
8. Der Fachausschuß hat die Leitung für die Turnspiele auf olympischen Festen und müssen von diesem besondere Spielbestimmungen für die Olympien herausgegeben werden.
9. Für einheitliche Auslegung der Regeln und Durchführung der Spiele hat der Fachausschuß zu sorgen und wenn nötig, technische Kurse einzuleiten. Die Kursusleitung liegt in den Händen des Fachausschusses oder eines von ihm Beauftragten.

## IX. Organisation der Kreise.

### A. Zusammensetzung und Leitung.

#### Allgemeines.

##### § 84.

Die Kreise werden verwaltet durch den Kreispielerstag und den Kreispielausschuß. Zur Erledigung der Proteste und Einsprüche sind besondere Ausschüsse, zur Förderung des Schiedsrichterwesens ein Kreischiedsrichterausschuß, zur Bearbeitung der Presse ein Berichterstatterausschuß einzusetzen. Die technisch-organisatorischen Angelegenheiten sind vom Kreispielausschuß durchzuführen.

#### Kreispielerstag.

##### § 85.

Der ordentliche Kreispielerstag findet aller zwei Jahre vor dem Kreistage der Turnsparte statt. Er setzt sich zusammen aus dem

Kreispielausschuß und den Delegierten der einzelnen Bezirke oder Vereine. Bei größeren Vereinen treten auch die Abteilungsgruppen oder Bezirkspielwarte der Vereine in dieselben Rechte. Die Einberufung der Kreispielerstage regelt sich nach § 104 und hat durch den Kreispielausschuß zu erfolgen. Der Kreispielerwart und die übrigen Kreispielausschußmitglieder werden vom Kreispielerstag gewählt und vom Kreistag befristet.

#### Der erweiterte Kreispielausschuß.

##### § 86.

Der erweiterte Kreispielausschuß wird aus den Bezirkspielwarten, dem Kreischiedsrichter- und Berichterstatterobmann gebildet. Die Leitung hat der Kreispielerwart.

#### Der engere Kreispielausschuß.

##### § 87.

Der engere Kreispielausschuß wird aus den Kreischiedsrichter- und Berichterstatterobmann und drei Bezirkspielwarte gebildet. Die Leitung hat der Kreispielerwart.

#### Schiedsrichterausschuß.

##### § 88.

Der Kreischiedsrichterausschuß setzt sich aus den Obleuten der Bezirkschiedsrichtervereinigungen zusammen. Die Obleute wählen ihren Vorsitzenden selbst; jedoch muß derselbe nicht unbedingt Obmann einer Bezirkschiedsrichtervereinigung sein. Der Kreispielerwart hat im Ausschuß Sitz und Stimme, im Behinderungsfalle ein Mitglied vom Kreispielausschuß.

#### Berichterstatterausschuß.

##### § 89.

Der Kreisberichterstatterausschuß setzt sich aus den Obleuten der Bezirksberichterstattervereinigungen zusammen. Die Obleute wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. Der Kreispielerwart hat im Ausschuß Sitz und Stimme, im Behinderungsfalle ein Mitglied vom Kreispielausschuß.

## B. Wirkungskreis der Ausschüsse.

#### Der erweiterte Kreispielausschuß.

##### § 90.

Der erweiterte Kreispielausschuß kommt nach Bedarf zusammen, jedoch im Jahre mindestens einmal. Er bildet für die

Spielbewegung im Kreise die höchste Instanz. Der Kreispielswart führt in allen Angelegenheiten den Vorsitz und hat für die Durchführung aller Beschlüsse Sorge zu tragen.

Seine Aufgaben sind:

Festlegung und Bekanntgabe der alljährlich in Serie auszutragenden Spiele.

Durchführung der Kreismeisterschaften.

Veranstaltung und Leitung von Kursen: Spielkurse, Schiedsrichterkurse, Berichterstatterkurse, wenn dies nicht durch die Spezialausschüsse geschieht.

Durchführung der Spiele auf Kreis-Turn- und -Spielfesten.

Ausarbeitung und Herausgabe von Zusatz- und Erweiterungsbestimmungen, die für das Kreisgebiet gültig sind. Dabei ist zu beachten, daß sie den Bundesstatuten entsprechen und in ihrer Auslegung und Anwendung nichts anderes wollen.

#### Der engere Kreispielausschuß.

##### § 91.

Der engere Kreispielausschuß bildet die nächste Instanz. Zu seiner Aufgabe gehörte die Ausführung der im erweiterten Kreispielausschuß gefaßten Beschlüsse, Überwachung der Satzungen und Regeln, Regelung und Schlichtung von Streitigkeiten und Protesten und sind seine Entscheidungen verbindlich für den Kreis. Der Kreispielswart hat die Leitung.

#### Kreischiedsrichterausschuß.

##### § 92.

Der Kreischiedsrichterausschuß tagt im Jahre nicht mehr als zweimal. In der Regel zu Beginn einer jeden Runde. Er hat die Pflicht, zur Hebung des gesamten Schiedsrichterwesens die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere für die Aus- und Weiterbildung der Bezirksausschüsse zu sorgen, hierzu Material und Anregungen zu geben.

#### Kreisberichterstatterausschuß.

##### § 93.

Der Berichterstatterausschuß tagt im Jahre nicht mehr als zweimal. Er hat die Pflicht, zur Hebung des gesamten Pressewesens die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere für Aus- und Weiterbildung der Bezirksausschüsse zu sorgen, Material und Anregungen zu geben.

## X. Organisation der Bezirke.

### A. Zusammensetzung und Leitung.

#### Allgemeines.

##### § 94.

Die Bezirke werden verwaltet durch den Bezirkspielswart und Bezirkspielausschuß. Sind die Bezirke in Gruppen eingeteilt, so bilden die Gruppenspielswarte den Bezirkspielausschuß. Die Gruppen haben dann in derselben Weise sich zu organisieren. Der ordentliche Bezirkspielswart findet alljährlich vor dem Bezirkstags tagt. Er setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereine. Der Bezirkspielswart und die übrigen Bezirkspielausschußmitglieder werden vom Bezirkspielswart gewählt und vom Bezirkstag bestätigt. Zur Erledigung der vielen Aufgaben stehen noch zur Seite der Protest-, Schiedsrichter-, Berichterstatter- und der technische Ausschuß, welcher sich wiederum zusammensetzt aus den Obleuten für die einzelnen Spielarten.

#### Zusammensetzung der Ausschüsse.

##### § 95.

1. Der Bezirkspielausschuß setzt sich zusammen aus den Gruppenspielswarten, sind diese nicht vorhanden, so bilden die Obmänner des Schiedsrichter-, Berichterstatterausschusses und der einzelnen Spielarten den Bezirkspielausschuß. Der Bezirkspielswart führt den Vorsitz.

2. Des Schiedsrichterausschusses: Ein Obmann, ein Schriftführer, zwei Beisitzer, ein Mitglied des Bezirkspielausschusses. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden in der Schiedsrichtervereinigung gewählt.

3. Des Protestausschusses: Ein Obmann, ein Schriftführer, zwei oder drei Beisitzer.

4. Des Berichterstatterausschusses: Ein Obmann, ein Schriftführer und drei Beisitzer. Die Mitglieder des Berichterstatterausschusses werden in der Berichterstattervereinigung gewählt.

### B. Wirkungsbereich und Aufgaben der Ausschüsse.

##### § 96.

1. Bezirkspielausschuß. Er leitet alle spieltechnischen Angelegenheiten des Bezirkes. Vor allem liegt ihm die Durchführung der Serienspiele bis zu den Kreismeisterschaften ob.

Sitzungen nach Bedarf, mindestens einmal monatlich. Er hält Kurse ab und bildet Techniker aus für die Vereine.

2. **Schiedsrichterausschuß.** Er hat in Kursen Schiedsrichter auszubilden und zu prüfen, die Tätigkeit der Schiedsrichter zu überwachen und für deren weitere Ausbildung in Belehrungsabenden Sorge zu tragen. Sitzungen der Schiedsrichtervereinigung sind nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich einzuberufen. Er vermittelt im Einverständnis mit dem Bezirksspielausschuß alle Schiedsrichter, die für die Serien- und Gesellschaftsspiele (Börjenspiele) gebraucht werden.

3. **Protestausschuß.** Erledigung aller Proteste aus Bezirksspielen.

4. **Berichterstatterausschuß.** Er leitet die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich tagende Berichterstattervereinigung. Bildet in Kursen Berichterstatter aus, überwacht und prüft deren Tätigkeit und unterhält eine Zentrale zur Entgegennahme von Berichten und Resultaten. Sorgt für Ausbau der Voranzeigen und Berichte von Spielen in Fachblättern und proletarischen Tageszeitungen.

## XI. Organisation der Vereine.

### Leitung.

#### § 97.

1. Selbständige Spielvereine werden von einem Spielausschuß im praktischen Spielbetrieb geleitet, der aus den Spielführern der Wettspielmannschaften und den Schiedsrichtern besteht, zu denen der Verein einen Spielwart als Leiter, einen Schriftwart, Platzwart und Zeugwart wählt.
2. In selbständigen Spielvereinen muß außerdem eine geschäftliche Leitung sein, in der außer dem Spielwart noch Vorsitzende, Kassierer, Schriftwart, Platzwart, Berichterstatterobmann, Samariterobmann, Schiedsrichterobmann, Weißer und Revisoren Sitz und Stimme haben müssen.
3. Turnvereine mit Spielbetrieb bilden eine Spielabteilung. Die Mitglieder derselben wählen einen Spielwart und Stellvertreter, Schriftwart und Zeugwart. Die Spielführer, Spielwarte, der Schrift-, Platz- und Zeugwart bilden den Spielausschuß, welcher alle Angelegenheiten zu regeln hat. Die Abteilung untersteht dem Hauptverein.
4. Spielabteilungen von Turnerinnen — sofern keine Spielabteilung besteht — können sich je nach ihrer mehr oder minder starken Betätigung ebenfalls eine geschäftliche Leitung zulegen, die nach ihren Bedürfnissen im Einverständnis mit dem Hauptverein zusammen zu setzen ist.

## Aufgaben der Leitung.

### § 98.

1. **Der Spielwart** hat für ausreichende Übungsspielfunden zu sorgen. Systematische Ausbildung seiner Spieler ist Pflicht. Er hat nicht nur die praktische Leitung, sondern die theoretische Durchbildung seiner Spieler (Spielregeln und Satzungen der Wettspielordnung) zu besorgen.
2. **Der Spielausschuß** kommt nach Bedarf zusammen unter Leitung des Spielwartes. Der Spielausschuß stellt die Mannschaften je nach Leistung zusammen. Bis 18 Jahre in Jugendmannschaften, über 18 Jahre in Mitgliedermannschaften, über 30 Jahre in Altersmannschaften. Die Spielführer werden von jeder Mannschaft selbst gewählt und vom Spielausschuß bestätigt.
3. Zur **Statistik** über den Besuch der Mitglieder in den Übungsstunden und der stattgefundenen Wettspiele ist die gewissenhafte Führung des Spieltagebuches (zu beziehen vom Arbeiter-Turnverlag A.-G., Leipzig S 3, Fichtestr. 36) dringend erforderlich.
4. Das **Tagebuch** ist von den Spielführern am Schlusse jeder Übungsstunde und nach jedem Wett- oder Gesellschaftsspiel auszufüllen. Am Jahreschlusse sind die Ergebnisse auf den vorletzten beiden Seiten des Tagebuches zusammenzuziehen und in die alljährlichen Bundes-Statistikbogen zu übertragen.
5. **Der Platzwart** hat die Aufgabe, den Platz in Ordnung zu halten und für Ruhe und Ordnung auf dem Platze zu sorgen. Zu dem Zwecke müssen ihm nach Bedarf Ordner zur Verfügung gestellt werden.
6. **Der Zeugwart** führt Buch über Ein- und Abgänge der Geräte und hat für ordnungsgemäße Behandlung und Aufbewahrung zu sorgen. Er gibt die Geräte zum Spielen heraus und verschließt sie nach Gebrauch und etwa nötiger sachgemäßer Behandlung.
7. Schreibgewandte **Berichterstatter** haben die Aufgabe, durch interessante sachliche Berichte an die Presse der Beachtung und Ausbreitung der Spielbewegung zu dienen.
8. **Samariter** müssen auf jedem Spielplatze zu allen Spielen da sein. Sie haben für Instandhaltung des unbedingt nötigen Sanitätszirkels oder -kastens zu sorgen, alle Veranstaltungen dienstbereit zu überwachen und sachgemäße erste Hilfe zu geben. Sind im Verein keine ausgebildeten Samariter dafür zu finden, dann wende man sich an die Arbeiter-Samariterkolonne des Ortes zwecks regelmäßigem Sanitätsdienst.
9. **Spielzeiten.** Wettspiele erfordern einen regelmäßigen Betrieb. Deshalb müssen besondere Spielzeiten dafür angelegt werden.

- Sie richten sich nach den zur Verfügung stehenden Plätzen. Grundsätzlich muß mindestens einmal wöchentlich an besonderen Abenden in den dazu geeigneten Jahreszeiten gespielt werden. Besser sind zwei Abende und die Sonntage. Das Spielen darf aber nie ein regelloses Lummeln sein, sondern muß unter besonderer Leitung systematisch gefördert werden.
10. **Manche Spielfertigkeiten** können auch im Winter in den Hallen gepflegt werden. So das Ballschlagen gegen eine freie fensterlose Wand des Turnsaales, Ziel- und Kernwurf, Werfen und Fangen mit einer Hand in Kreisaufrichtung von einem zum andern oder durch die Mitte zu 1-beliebigen, beides mit Vergrößerung der Zwischenräume, soweit es der Raum hergibt. Übungsabende mit besonders dem Spieler zugeschnittenem Stoff sind sehr beliebt und sollten überall da eingeführt werden, wo es die Verhältnisse erlauben, z. B. genügend große Turnhallen und starke Beteiligung.
  11. **Gute Spielfertigkeit** in den Kampfspielen ist nur durch die **Bildung fester Mannschaften** für die einzelnen Spiele erreichbar. Bei großen Spielabteilungen mit mehr Spielern für ein Spiel sind dann mehrere Mannschaften einzuteilen, und zwar erfolgt diese Einteilung nach der Spielfertigkeit in erste, zweite, dritte oder Altersmannschaften.
  12. Die **Einteilung in Mannschaften** erfolgt in der Regel nach den Fähigkeiten der Mitglieder. Ohne Wissen des Spielwartes dürfen keine selbständigen Veranstaltungen (Wettkämpfe mit anderen Vereinen usw.) getroffen werden, ohne die Erlaubnis des Vereins- bzw. Abteilungsspielausschusses zu besitzen.
  13. **Für jede Spielmannschaft** ist ein **Spielführer** zu wählen, welcher theoretisch und praktisch erfahren sein muß und sämtliche Spieler seiner Mannschaft zu leiten hat. Er ist für seine Mannschaft dasjenige, was der Vorturner für seine Riege. Sämtliche Spielführer bilden den **Spieleauschuß**, dessen Vorsitzender der Spielleiter ist.
  14. **Schiedsrichter** werden am besten dadurch herangebildet, daß jeder Spieler öfter unter Aufsicht schiedsrichtern muß. Damit wird zugleich die Regelkenntnis am besten verbreitet. Es ist auch eine Aufgabe der Spielführer, ihre Mannschaften in dieser Beziehung so vollkommen wie nur möglich zu erziehen. Darum bei jedem Übungsspiel schiedsrichtern lassen.
  15. **Reiseparkassen** zur Durchführung der Gesellschafts-, Serien- und Meisterschaftsspiele sind dringend empfohlen.
  16. **Der Spieleauschuß** vermittelt ausreichend Wettspiele am Ort und auswärts für seine Mannschaften. Bei angelegten Serien- und Meisterschaftsspielen hat er für rechtzeitige Mannschaftsmeldungen an den Bezirk und pünktliches Antreten derselben zu sorgen. Die

- Spielführer haben diesbezüglich ihren Spieleauschuß zu unterstützen (siehe Wettspielbedingungen).
17. **Jeder Spieler** hat die Übungstage, Wettspiele und die sonstigen Veranstaltungen pünktlich einzuhalten und die Spielordnung zu befolgen.
  18. **Den Spielwarten, Spielführern und Schiedsrichtern** ist unbedingt Folge zu leisten. Beschwerden gegen diese oder die Mitspieler sind an den Spieleauschuß anzubringen. Bei Wettspielen gibt es nur eine Autorität, dies ist der Schiedsrichter. Dessen Anordnungen ist wortlos Folge zu leisten. Berechtigte Beschwerden sind nach dem Spiel zulässig.

## XII. Allgemeines.

### Finanzierung der Spielbewegung.

#### A. Die Meisterschaftsspiele.

##### § 99.

Um die Meisterschaftsspiele im Bezirk, Kreis, Verband finanzieren zu können, — sofern dies durch die Sparte nicht geschieht — sind die Spilleitungen ermächtigt, jede Einnahmequelle zu erschließen.

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

1. Eine Kopfsteuer, deren Höhe sich nach den Bedürfnissen der betreffenden Kreise und Bezirke richtet und viertel-, halb- oder ganzjährig eingezogen wird. Sie wird von den Bezirken erhoben.
  2. Meldegebühren für die Serienspiele.
  3. Überschüssen von Spielen, wobei Bezirksspiele zu Lasten und Nutzen des betreffenden Bezirks, Kreisspiele zu Gewinn und Verlust des Kreises erfolgen.
  4. Strafgebern, einschließlich verfallener Protestgebühren.
- Die Organisationskreise und -bezirke haben bei dieser Art der Kassenführung der Kreise und Bezirke das Aufsichtsrecht.

#### B. Der technisch-organisatorische Betrieb.

##### § 100.

1. **In den Vereinen:** Für die Delegation von Turnspielern zu Kurzen und Tagungen sowie für alle durch den technisch-organisatorischen Vereinsspielbetrieb entstehenden Unkosten hat der Verein aufzukommen.

Die Spieler brauchen Geld für die Fahrten nach auswärts. Die Spieler erheben unter sich einen Extrabeitrag (Reiseparkassen).

2. **Gruppe und Bezirk:** Die Turnsparte zahlt Fahrgeld und Spelen für die Sitzungen der Spielausschüsse, der Schiedsrichterausschüsse und der Berichterstatterausschüsse, desgleichen Delegation und Leitung zu Kursen (Spiel-, Schiedsrichter und Berichterstatter) mit dem dazu benötigten Material.

Die für den Betrieb notwendigen (oder schon vorhandenen) Geschäftszimmer mit Inventar und Miete gehören zur Erledigung aller einschlägigen Arbeiten der gesamten Turnsparte und sind von der Turnsparte einzurichten und zu erhalten. Die gesamte Turnsparte benützt diese Einrichtung. Die laufenden Geschäfte sind dort zu regeln.

3. **Im Kreis:** Die entstehenden technischen und Verwaltungskosten zahlt die Kreisturnspartenkasse.

### Die technische Selbständigkeit der Spieler.

#### § 101.

Die technische Selbständigkeit der Turnspieler muß im Verein, Gruppe, Bezirk und Kreis gewährleistet sein. Alle technisch-organisatorischen Maßnahmen regeln die zuständigen Ausschüsse. Die Bundeswettkspielordnung legt die Arbeiten und die Richtlinien für die Turnspielbewegung fest.

### Spielbeteiligung anderer Sparten.

#### § 102.

Mannschaften und selbständige Turnspielabteilungen jeder Spielart (Handball, Hockey usw.), — die der Turnsparte nicht angehören — dürfen für sich einen geregelten Gesellschafts- und Serien-spielbetrieb nicht aufnehmen. Sie unterstehen der Organisation und Leitung der Turnspiele und sind die Satzungen und Bestimmungen auch für diese maßgebend.

### Jahresberichte.

#### § 103.

Bei statistischen Erhebungen, die alljährlich durch Bund, Kreis und Bezirk durchgeführt werden, soll die Berichtszeit mit dem Kalenderjahr abschließen. Das heißt: Die Spieltätigkeit 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres muß durch die Fragebogen erfaßt werden.

### Einberufung der Bezirks- und Kreispielerstage.

#### § 104.

Die Einberufung der Kreis- und Bezirkspielerstage muß mindestens 6 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Außerordentliche Kreispielerstage müssen auf Antrag der Mehrheit der Kreispielausschußmitglieder einberufen werden.

Bezirkspielerstage müssen auf Antrag der Mehrheit der Vereine einberufen werden. Jeder Verein zählt nur eine Stimme.

Bei großen Vereinen mit selbständigen Abteilungen haben auch diese das Vertretungsrecht auf Kreis- und Bezirkspielerstagen.

Anträge zu den Kreis- und Bezirkspielerstagen sind bis zum festgelegten Termin an die zuständigen Instanzen einzusenden. Später eingelaufene Anträge unterliegen der Unterstützungsfrage der Tagungen. Die Termine für die Einreichung der Anträge setzen die Instanzen fest, die die jeweilige Tagung einberufen haben. Die Frist muß so gestellt sein, daß die Bekanntgabe der Anträge zwei Wochen vor der Tagung geschehen kann.

### Wahlen.

#### § 105.

Alle Wahlen erfolgen im Kreis und Bezirk auf die Dauer von Spielertag zu Spielertag. Diese Tagungen müssen vor den Organisationstagungen stattfinden.

Ein aus drei Personen bestehender Revisionsausschuß muß auf jedem Bezirks- und Kreispielerstag gewählt werden. Regelmäßige und außerordentliche Kassenprüfungen haben stattzufinden. Jedes Jahr muß ein Revisor ausscheiden.

Zu Kreis- und Bezirkspielerstagen haben die zuständigen Instanzen das Stimmrecht festzusetzen.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bundesmitglieder beider Geschlechter die das 18. Jahr überschritten haben und ihren Verpflichtungen bei der Organisation nachgekommen und im Besitze des Passes mit Bundesmitgliedsbuch (§ 4) sind. Für die Annahme eines Amtes im Kreis und Bezirk können noch besondere Bestimmungen über die Dauer der Zugehörigkeit zur Organisation getroffen werden.

### Entschädigung von Delegierten.

#### § 106.

Die stimmberechtigten Delegierten zu den Tagungen müssen, wenn nichts anderes bekannt gemacht ist, durch die Vereine entschädigt werden.

### Preise und Diplome.

#### § 107.

Das Spielen um Wertgegenstände irgendwelcher Art, auch um Pokale, Diplome und Kränze, ist verboten.



### Entschädigung für Platzbenutzung.

#### § 108.

Bei Bezirks-, Kreis-, Verbands- und Bundesspielen kann dem Platzinhaber eine Entschädigung gegeben werden. Die Höhe derselben wird jeweils zwischen der zuständigen Leitung und dem Platzinhaber schriftlich vereinbart, darf jedoch 10% der Einnahmen nicht übersteigen.

### Schlussbestimmungen.

#### § 109.

Der Wortlaut und Sinn der Paragraphen 1—79 und 84 bis Schluss ist bindend für die Mitglieder des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes. Dem entgegenstehende Anträge, Beschlüsse und Satzungen der Kreise und Bezirke sind ungültig.

## XIII. Anhang.

### Geschäftsordnung und Leitung von Versammlungen.

Die Leitung der Geschäfte in den Versammlungen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Im allgemeinen gilt folgendes:

1. Zur Leitung der Tagung werden durch die Versammelten zwei Vorsitzende und ein Schriftführer gewählt. Einer der Vorsitzenden wird zur Führung der Rednerliste bestimmt, er hat die sich zum Worte meldenden Genossen zu notieren und müssen dieselben der Reihenfolge nach zum Worte zugelassen werden.
2. Die lt. Satzungen anwesenden Delegierten, sofern sie mit Mandat, Bundesmitgliedsbuch mit Paß versehen sind, haben beratende und beschließende Stimme.
3. Die Prüfung der Mandate und der Bundesmitgliedsbücher mit Paß erfolgt durch eine Kommission von drei Mann und hat diese der Tagung Bericht zu erstatten.
4. Die Wortmeldung hat schriftlich beim Führer der Rednerliste zu erfolgen, nachdem der betreffende Punkt der Tagesordnung zur Diskussion gestellt ist.
5. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihenfolge, jedoch ohne Unterbrechung des eben Sprechenden Redners zu erteilen.
6. Berichtigungen erfolgen nach Schluss der Diskussion. Persönliche Bemerkungen nach der Abstimmung über den Tagesordnungspunkt (jedoch darf dieses Recht nicht zu persönlichen Ausfällen benutzt werden).
7. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte müssen, nachdem ein Redner dafür und einer dagegen ge-

sprochen hat, sofort zur Abstimmung gebracht werden. Vor der Abstimmung ist die Zahl der eingezeichneten Redner bekanntzugeben. Ein Redner, der zur Sache gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Einem Geschäftsordnungsantrag, über einen Antrag zur Diskussion überzugehen, soll nur nach Begründung des betreffenden Antrages stattgegeben werden.

8. Anträge, die während der Verhandlung gestellt werden, müssen schriftlich eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung von mindestens 10 Delegierten der Tagung.
9. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben, mit Ausnahme bei Wahlen, wenn mehr wie ein Genosse vorgeschlagen ist, oder wenn die Abstimmung per Stimmzettel beantragt wird.

Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt. Anträge, die einen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In zweifelhaften Fällen entscheidet ohne Diskussion die Tagung. Stimmen-gleichheit gilt als Ablehnung.

\* \* \*

Persönliche Angriffe, Unterbrechung eines Redners, Abweichung von der Tagesordnung und jede andere Störung sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können entweder durch Wort-entziehung oder bei wiederholten Verstößen gegen den parlamentarischen Anstand und gegen die Anweisungen des Tagesordnungsleiters mit der Ausweisung aus der Versammlung geahndet werden. Insbesondere dürfen persönliche Streitigkeiten irgendwelcher Art unter den Mitgliedern nicht in den Versammlungen ausgetragen werden.

\* \* \*

### Winke zur Anlegung und Führung der Spieler-Kartothek.

Die Anlegung und Führung der Spieler-Kartothek ist für jeden Bezirk außerordentlich wichtig, denn nur aus der in Ordnung befindlichen Spieler-Kartothek kann die wirkliche Spielerzahl, die Vor- und Rückwärtsentwicklung des Bezirks nachgewiesen werden. Gewiß läßt sich die Spielerzahl aus den herausgegebenen Fragebogen am Schluss oder zu Beginn der Serie annähernd errechnen. Doch würde mit dieser Methode die genaue Zahl bald verloren gehen. Es würde nicht möglich sein, jederzeit den Zu- und Abgang abzulesen.

Zur Führung der Spieler-Kartothek sind in erster Linie die Bezirke verpflichtet. Sie müssen sich einen geeigneten Genossen suchen, der imstande ist, die Eintragungen der Ab- und Anmeldungen gewissenhaft vorzunehmen.

Die Einführung der Spieler-Kartothek geschieht wie folgt: Ein Spielerverzeichnis wird auf einem vom Bezirk herausgegebenen Fragebogen von den Vereinen angefordert. Der Fragebogen muß die gleichen Fragen aufweisen, die die Kartothekkarte enthält. Mit der Ausfüllung dieser Karten muß unverzüglich begonnen werden. Die Kartothekkarten sind vereinsweise alphabetisch zusammenzufassen und die Vereine alphabetisch einzuordnen. Bei Abmeldung eines Spielers ist die Karte herauszunehmen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Die beiseitegelegten Karten sind nicht zu vernichten, sondern alphabetisch geordnet aufzuheben, weil es öfter vorkommt, daß sich nach kurzer Zeit der abgemeldete Spieler wieder anmeldet.

Die Kartothekkarten sind zur leichteren Unterscheidung für Jugendliche und Mitglieder, sowie Spielerinnen besonders zu zeichnen und gesondert einzureihen. Man kann dadurch die Karten der Jugendlichen und Erwachsenen beiderlei Geschlechts nicht verwechseln und ein Gesamtüberblick in der Kartothek ist gegeben.

Aller Viertelsjahre ist der genaue Bestand auf einer Sammelkarte einzutragen, wie überhaupt jeder Zu- und Abgang durch Markierung der vorgesehenen Felder anzugeben ist.

Die Spielerkartothek bildet zugleich die Paskartothek. Bei jeder Anmeldung eines Spielers, selbst dann, wenn derselbe schon früher einmal tätig war oder vom bürgerlichen Verband zu uns kommt, muß in der Kartothek nachgesehen werden, ob die Angaben auf dem Anmeldeformular richtig sind. Die Wiederanmeldung muß auf der Kartothekkarte eingetragen werden. Da die Karten der abgehenden Spieler nicht entfernt werden dürfen, wird mit der Zeit die Kartei sehr umfangreich. Dieser Zustand darf keine Veranlassung sein, die Karten der abgehenden Spieler auszumerzen oder hierzu eine besondere Kartei anzulegen. Das Suchen der Karten der angemeldeten Spieler wird sonst sehr erschwert.

Zur besseren Übersicht muß noch ein Buch angelegt werden, aus dem die fortlaufenden Nummern sofort zu ersehen sind.

Im Arbeiter-Turnverlag und dessen Filialen können sämtliche Utensilien bezogen werden.

Für die Kartothek-Einrichtungen siehe Muster auf Seite 59.

#### **Satzungen eines Protestausschusses**

1. Der Protestauschuß setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen,

- aus deren Mitte ein Obmann gewählt wird. Fünf Mitglieder gelten als Ersatz, deren Miteinberufung dem Obmann zusteht.
2. Der Obmann hat Protestauschußsitzungen rechtzeitig in der Zeitung bekanntzugeben. Auschußmitglieder sowie Beteiligte können auch schriftlich geladen werden.
  3. Es müssen mindestens der Obmann und drei Auschußmitglieder anwesend sein. Vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist mit Entziehung der Diäten zu bestrafen.
  4. Mitglieder, welche zweimal unentschuldigt fehlen, scheiden aus; der Obmann ruft dafür einen Ersatzmann in den Auschuß.
  5. Sollte ein Mitglied gleichzeitig Mitglied eines Vereins sein, welcher im Protest verwickelt ist, so scheidet das Mitglied für die Dauer der Verhandlung aus.
  6. Der Protestauschuß verhandelt nur Proteste, die sich aus Spielvorkommnissen ergeben, ordnungsgemäß auf dem Platz eingelegt sind und auf der Rückseite die Unterschriften des Schiedsrichters und der beiden Spielführer tragen.
  7. Proteste müssen mit 5 Mark Gebühren und einem Begründungsschreiben an den Obmann eingesandt werden.
  8. Ist dem Protestauschuß nicht möglich, in einer Verhandlung ein endgültiges Urteil zu fällen, so ist auf Kosten der Fehlenden die Verhandlung zu vertagen.
  9. Zu der zweiten Verhandlung ist dann unbedingt das Urteil zu fällen, auch wenn eine der Parteien nicht erschienen ist.
  10. Über alle Urteile ist eine einwandfreie Abstimmung herbeizuführen und sofort bekanntzugeben und tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
  11. Der Auschuß hat streng nach Bundesatzungen und Spielregeln zu urteilen.
  12. Vorstehende Bestimmungen sind allen Vereinen bekanntzugeben. Neugefasste Beschlüsse müssen in amtlichen Zeitungen bekanntgegeben werden.

#### **Satzungen einer Berichterstattervereinigung.**

1. Die Organisation bezweckt die Zusammenfassung geeigneter Kräfte, um mit Hilfe der Presse die Öffentlichkeit für die Turnspiele zu interessieren und zu gewinnen, wahrheitsgetreu und neutral zu berichten, durch sachliche Kritik die Vorteile unseres Sportes verbessern zu helfen.
2. Die Vereinigung besteht aus den von den Vereinen verpflichteten Berichterstattern. Die Leitung liegt in den Händen des Berichterstatterausschusses, einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann erhält Sitz und Stimme im Spielausschuß. Die Wahl erfolgt von der Vereinigung.

3. Die Vereine sind verpflichtet, einen Genossen in die Vereinigung zu senden. Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, werden von der Berichterstattung ausgeschlossen.
4. Die Berichterstatter werden namentlich angefehrt (es ist also genaue Adresse mit anzugeben) und sollen einem neutralen Verein angehören. Berichtet wird nur von 1. Mannschaften, Landvereine und solche, bei denen die Berichterstatter nicht erschienen sind, haben ihre Berichte an den Obmann einzuschicken. Direkte Einsendung an die Presse ist nicht gestattet.
5. Die Entschädigung beträgt mit Fahrgehd 1 Mark.
6. Angefehrt Berichterstatter, welche nicht antreten oder Berichte zu spät einsenden, werden mit — M. bestraft. Der Verein ist dafür haftbar.
7. Die Berichterstattung soll möglichst durch geprüfte Berichterstatter geschehen. Eine Prüfung muß vorausgehen. Die Geprüften werden mit einem vom Bezirk ausgestellten Ausweis versehen.
8. Die Ausweise berechtigten nur zum freien Eintritt zwecks Berichterstattung.
9. Zur schnellen Übermittlung der Resultate und Berichte sowie Zusammenstellung ist eine Berichterstatterzentrale mit Telephonanschluß erforderlich.
10. Die Satzungen werden in den Bezirksatzungen mit aufgenommen.

#### Satzungen einer Schiedsrichtervereinigung.

1. Die Vereinigung umfaßt alle dem Bezirk angehörenden Schiedsrichter. Die Leitung liegt in den Händen des Schiedsrichterobmannes, dessen Stellvertreters und des Schriftführers.
2. Die Vereinigung hat die Aufgabe, neue Schiedsrichter zu prüfen und zu allen Spielen die Schiedsrichter anzusehen. Es kommen in jedem Falle die Erstklassigen und soweit angefordert, die Zweitklassigen in Frage.
3. Eine besondere Aufgabe ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder.  
Die Sitzungen und Prüfungen werden nach Bedarf angefehrt und rechtzeitig bekanntgegeben. Auschußmitglieder, die wiederholt den Sitzungen fernbleiben, werden ihres Amtes enthoben.
4. Jeder Verein hat zur Sitzung mindestens einen Vertreter zu entsenden. Bestrafungen behält sich die Vereinigung vor. Bei wiederholtem Fernbleiben werden die Vereine dem Bezirk gemeldet.
5. Alle neu hinzukommenden Schiedsrichter werden nach den Richtlinien des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes geprüft.

6. Für jede Mannschaft ist ein Schiedsrichter prüfen zu lassen. Vereine, die darauf keinen Wert legen, haben mit Streichung von Mannschaften zu rechnen.
7. Zur besseren Bearbeitung des Schiedsrichterwesens hat jede Gruppe einen Gruppenobmann zu wählen. Die Adresse ist dem Bezirksobmann mitzuteilen.
8. Die Ansetzung aller Schiedsrichter zu den Serien- und Gesellschaftsspielen der 1. und 2. Klasse erfolgt durch den Schiedsrichterausschuß. Zu spät eingehende Anforderungen können keine Berücksichtigung finden.
9. Kann ein Schiedsrichter ein ihm übertragenes Spiel nicht leiten, so hat er dieses sofort seinem Gruppenobmann zu melden, hat dieser keinen Ersatz, dann ist solcher bei der Vereinigung anzufordern.
10. Schiedsrichter, die ihren Pflichten nicht nachkommen, werden mit — Mark bestraft, für die der Verein haftet. Bei mehrmaligem Nichtantreten wird die Schiedsrichterkarte eingezogen.
11. An Entschädigung ist dem Schiedsrichter mindestens das Fahrgehd zu zahlen.
12. Alle Schiedsrichter haben zum Spiel in Sportkleidung anzutreten.
13. Die von auswärtigen Bezirken angeforderten Schiedsrichter werden nach der Tabelle entsandt.  
Im übrigen gelten die Bundessatzungen für die Schiedsrichtervereinigungen.

#### Satzungen einer Börseleitung.

1. Unter Leitung des Bezirksspielleiters oder eines beauftragten Spielauschußmitgliedes findet jeden letzten Montag im Monat die Turnspielbörse statt.
2. Die Börse hat den Zweck, außer den Verbandsjpielen eine leichte Regelung der Gesellschaftsspiele zu ermöglichen und außerdem Spielvermittlungen mit den Landvereinen und denen außerhalb des Bezirks zu pflegen.
3. Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spiele nur in der Börse abzuschließen, es muß also mindestens jeder Verein durch einen Vertreter in der Börse vertreten sein. Spiele außerhalb der Börse werden nur noch in dringenden Ausnahmefällen vom Spielleiter vermittelt.
4. Ist es einem Verein infolge ungünstiger Lage nicht möglich, zur Börse Vertreter zu schicken, so kann er seine Spiele durch den Obmann der Börse abschließen lassen.
5. Zur Börse sind vor Abschließen von Spielen erst die Eingänge, Spielverbote vom Bezirk, Kreis und Bund bekanntzugeben sowie Bezirksangelegenheiten zu regeln.

6. Es dürfen nur die vom Bezirk herausgegebenen Formulare verwendet werden. Die Spielabschlüsse sind dann dem Obmann oder seinem Vertreter zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen.
7. Hinter jedes abgeschlossene Spiel haben die Vertreter ihren Namen zu setzen (Zeit und Ort genau schreiben).
8. Spielabschlüsse auf längere Zeit als bekanntgegeben, sind verboten.
9. Alle in der Börse abgeschlossenen Spiele müssen ausgetragen werden. Muß ein Spiel besonderer Umstände halber ausfallen, so ist der Gegner, sowie der Bezirksspielleiter sofort zu benachrichtigen. Das eventuell abgeschlossene Rückspiel ist trotzdem auszutragen. Ausgefallene Spiele sind zur nächsten Börse erneut abzuschließen.
10. Tritt eine Mannschaft ein Spiel nicht an, so hat der Verein alle Unkosten zu tragen, sonst gelten dieselben Bestimmungen wie in 9., im Wiederholungsfalle vier Wochen Spielverbot.
11. Tritt eine Mannschaft auf eigenem Platz nicht an, so geht sie des Spieles verlustig, hat aber trotzdem das Rückspiel auszutragen und trägt außerdem entstandene Unkosten (Fahrgeelder).
12. Treten Mannschaften eines Vereins mehrere Spiele nicht an an oder weigern sich, die Unkosten zu tragen sowie das Rückspiel auszutragen, werden selbige von der Börse ausgeschlossen und disqualifiziert (mit Spielverbot bestraft).
13. Vereine, welche auf Grund genannter Vorkommnisse Forderungen an ihre Gegner haben, müssen dieselben mit Unterlagen beim Bezirksspielausschuß anbringen, dem die Entscheidung zusteht.

#### Satzungen einer Börseleitung.

1. Der Börsebezirk umfaßt den 2., 9., 10. und 11. Bezirk, aus deren Mitte ein Ausschuß von je 2 Vertretern zu bilden ist.
2. Als Mittel zum Zweck werden vom Ausschuß allmonatlich Zusammenkünfte einberufen, welche jeden ersten Dienstag nach dem 14. stattfinden.
3. Teilnahmerechtig sind die mit schriftlicher Vollmacht (Unterschrift des Spielwarts und Vereinsstempel) zu Spielabschlüssen befugten Vertreter.
4. Vereinen, die infolge ihrer schlechten geographischen Lage nicht persönlich zur Börse erscheinen können, ist es gestattet, auf schriftlichem Wege durch die Börseleitung ihre Spiele vermitteln zu lassen. Diese finden in der allgemeinen Börse ihre Erledigung (jedoch ohne Gewähr).
5. Ein abgeschlossenes Börsenspiel hat die Austragung des Rückspieles innerhalb eines Jahres zur Folge.

6. Die während der Börse von den einzelnen Vereinsvertretern getätigten Spielabschlüsse sind auf den vom Bezirk abgegebenen Formularen schriftlich (Tinte oder Tintenstift) festzuhalten, von beiden Parteien zu unterschreiben und den vom Bezirk zur Leitung Beauftragten zur Abstempelung vorzulegen.
7. Die Festsetzung der Schiedsrichter bleibt den einzelnen Bezirken selbst überlassen.
8. Die Unkosten werden vierteljährlich prozentual der abgeschlossenen Spiele berechnet und durch Umlageverfahren eingezogen (Mindestsatz 50 Pf.).
9. Beschwerden wegen Nichtantretens einer Mannschaft, Spielabbruch usw. sind innerhalb acht Tagen durch den Leiter an die zuständige Zentrale einzulenden.
10. Börsenformulare, welche nicht mit Vereinsstempel versehen sind, bleiben bei Beschwerden unberücksichtigt, auch haben solche Vereine keine Berechtigung, Fahrtenschädigung und dergleichen zu erheben.
11. Die entstehenden Unkosten bei Verhandlungen hat der schuldige Verein zu tragen.
12. Nichtantreten einer Mannschaft wird mit 4 Wochen Spielverbot geahndet. Aber die evtl. schon entstandene Unkosten des Platzvereins entscheidet der Ausschuß.
13. Spielabsagen sind dem Börseleiter und dem Gegner mindestens 5 Tage vor dem Spieltermin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei Nichtbefolgung sind die Unkosten (Fahrgeuld usw.) zu tragen. Ausnahmefälle sollen verhandelt werden.
14. Dem durch Spielabsage geschädigten Verein ist es gestattet, durch Vorzeigung des Börsenformulars und der Absage des Gegners innerhalb seines Bezirks einen Gegner zu verlangen.
15. Vereine, welche außerhalb der Börse Spiele abschließen oder annehmen, werden von der Börse ausgeschlossen (siehe § 4).
16. Gesellschaftsspiele dürfen nur bis zur nächsten Börse abgeschlossen werden, da bei langfristigen Abschlüssen unliebsame Auswirkungen eintreten können. Ausnahme: Sportfeste, Platzweihen usw. nur mit Genehmigung des Ausschusses.
17. Zur Bedienung der Presse ist der Sieger, bei unentschiedenem Spiel der bauende Verein verpflichtet, das Resultat an die zuständige Zentrale zu bringen. (Nähere Regelung wird den Bezirken überlassen.)
18. Beteiligte Vereine, welche den Börsensatzungen nicht nachkommen, ziehen Spielverbot oder Ausschluß aus der Börse nach sich.
19. Vorstehendes ist für alle beteiligten Bezirke verbindlich.

## Arbeitsrichtlinien eines Bezirksturnspielausschusses.

### Die Leitung.

1. Die Aufgaben des Bezirksturnspielausschusses werden durch Bundesleitung (Wettspielordnung) bestimmt.
2. Der Ausschuss wird durch den Bezirksspielerstag auf ein Jahr gewählt. Er gliedert sich in:
  - a) Hauptspielausschuß;
  - b) 5 Unterausschüsse;
  - c) 2 Kassenrevisoren.

Der Hauptspielausschuß bildet die Leitung und Verwaltung des Gesamtspielausschusses und besteht aus dem 1. und 2. Spielleiter, dem Schriftführer, dem Kassierer, den Leitern der Gruppen und den Obmännern der Unterausschüsse. Er tagt nach Bedarf, jedoch mindestens allmonatlich einmal.

Die Unterausschüsse üben eine rein technische Tätigkeit in ihrem Ressort aus. Es sind insgesamt: Der Revisionsausschuß mit 3 Mitgliedern, der Jugendausschuß mit 2 Mitgliedern, der Schiedsrichterausschuß mit 3 Mitgliedern, der Protestausschuß mit 5 Mitgliedern und der Berichterstatterausschuß mit 3 Mitgliedern. Alle Unterausschüsse werden in der Regel von den auf dem Bezirksspielerstag gewählten Obmännern vorgestanden, die dem Hauptspielausschuß gegenüber die Verantwortung haben. Erweiterungen und Ergänzungen der Ausschüsse und Neueinsetzungen von solchen werden nur vom Hauptspielausschuß gefällig.

### Aufgaben der Funktionäre.

#### Spielleiter.

3. Der 1. Spielleiter ist für den Bezirkspielausschuß dem Bezirk, Kreis und Bund gegenüber verantwortlich. Ihm untersteht die allgemeine Leitung des Ausschusses und er vertritt diesen nach innen und außen. Er beruft die Hauptspiel- und Bezirkspielausschusssitzungen ein und führt darin den Vorsitz. Er ist berechtigt, in jedem Unterausschuß einzugreifen, wenn sich Mängel erblicken lassen. Der 2. Spielleiter ist in allen Teilen der Vertreter. Sein Aufgabengebiet ist die spieltechnische Hebung des Bezirks und die propagandistische Förderung des Spielgedankens.

#### Schriftführer.

4. Der Schriftführer hat die Protokollierung der Haupt- und Bezirkspielausschusssitzung vorzunehmen und die Veröffentlichung der Protokolle auszugswise in der amtlichen Zeitung zu veranlassen.

#### Kassierer.

5. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er zieht die Seriergelder und die der Strafen ein. Anforderung von Mitteln aus der Kasse der Turnsparte erfolgt nur gemeinschaftlich mit dem 1. Spielleiter. Die Kasse ist alljährlich abzuschließen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Revisoren.

6. Die Revisoren haben zumindestens einmal die Kasse zu prüfen und ihren Befund dem Hauptspielausschuß und dem Bezirksspielerstag mitzuteilen. Sie können zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenbücher nehmen.

#### Revisionsausschuß.

7. Die Erledigung aller Vorkommnisse, die zwangsweise aus dem praktischen Spielbetrieb der Spieler und der Spielerinnen herausgewachsen sind, mit Ausnahme des Schiedsrichter-, Protest- und Beschwerdewesens, Obliegenheiten des Revisionsausschusses.

Ihm ist zur Bearbeitung übertragen:

Die Bearbeitung und Durchführung der ausgeschriebenen Serien, das Melde- und Kontrollsystem, die Spielerlaubniserteilung (wenn es nicht die Aufhebung einer verhängten Strafe bedeutet). Der Ausschuss hat kein Recht der Strafverhängung, solches ist immer beim Hauptspielausschuß zu beantragen.

#### Jugendausschuß.

8. Die Aufgaben und Befugnisse des Jugendausschusses laufen in engster Parallele mit denen des Revisionsausschusses, nur mit dem Unterschied, daß sich die Betätigung ausschließlich auf dem Gebiete der Jugend- und Schülerspiele bewegt.

#### Schiedsrichterausschuß.

9. Der Schiedsrichterausschuß hat die Versorgung des Spielbezirks mit Schiedsrichtern für alle gepflegten Spiele zu gewährleisten. Er hat für diese Zwecke durch geeignete Kurse den Bestand an aktiven Schiedsrichtern zu heben, durch periodische Regelbesprechungen diese funktionsfähig zu halten und insofern einer Vereinigung das gesamte Schiedsrichtermaterial fester zusammenzufassen. Außerdem hat er in allen Fällen die Vermittlung von Schiedsrichtern sowohl bei Serien-, als auch bei Gesellschaftsspielen vorzunehmen. Der Ausschuss hat kein Recht der Bestrafung.

Protestausschuss.

10. Alle aus dem Spielbetrieb heraus auf Regelverstößen begründeten Proteste liegen der Bearbeitung des Ausschusses ob. Die Erledigung der Proteste hat im Sinne der Wettspielordnung und des Spielreglements zu erfolgen. Aber jede Protestverhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Entscheidung des Ausschusses ist mit Begründung zu veröffentlichen. Strafverhängung ist ebenfalls nicht seine Aufgabe.

Berichterstatterausschuss.

11. Die Aufgaben des Ausschusses beschränken sich auf die Publikation von Berichten, die sich auf die Spiele selbst beziehen. Er hat in dieser Weise zu bearbeiten die Bezirks- und Kreiszeitung, das Bundesorgan die 'Freie Sportwoche' und die Arbeiter-Tageszeitungen. Es ist im übrigen seine Aufgabe, das Berichterstatterwesen organisatorisch aufzuziehen und die Einrichtung einer Vereinigung zu erstreben.

ARBEITER-TURN- UND -SPORTBUND

6. KREIS 7. BEZIRK

PROTOKOLL

über Verhandlung, Protest, Einspruch, erster, zweiter Instanz Lid. Nr. 13 Spiel Nr. 56

am 22. Februar 1926 in Düsseldorf

des Vereins 'Vorwärts' Leseheim wegen fälschlicher Registrierung der  
der 'Tugendwandler' Max Puschel, Krawatz und unbefugter Fremdbelagen der Typen  
geladen und erschienen. Ludwig Müller

Verhandlungsausschuss:

Vorsitzender: H. Gewinnenhoff  
 Vereinsangehörigkeit: D. T. G. 21  
 Beisitzer: Klaus Zewigler  
 Vereinsangehörigkeit: Düsseldorf 1895  
 Beisitzer: Georg Vansh  
 Vereinsangehörigkeit: Kath.  
 Beisitzer: W. H. Trichau  
 Vereinsangehörigkeit: Fichte, Kauf  
 Beisitzer: Emil Liebe  
 Vereinsangehörigkeit: Ballquell. Lintford  
 Beisitzer: \_\_\_\_\_  
 Vereinsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
 Beisitzer: \_\_\_\_\_  
 Vereinsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Parteien:

Verein: 'Vorwärts' Kyffhäuser  
R. Geman, Spieler L.  
Müller  
 Verein: 'Einigkeit' Kyffhäuser  
L. Verbeulich  
 Zeugen: A. Empfindlich, vom  
Verein, 'Neutral'  
 Beiratsvertreter: \_\_\_\_\_  
 Schiedsrichter: Max Puschel, vom  
Verein, 'Gallien'

Entscheidung (einschließlich Unkosten-Festsetzung):

1 a. Da vom empfindlichsten gemessen R. Geman ungeeignet fälschliche Re-  
 gistrierung der 'Tugendwandler' an der Krawatz mit unzulässiger weise an-  
 erkannt. Schließen vom Verhandlungsausschuss mit allen Stimmen.  
 b. Die Registrierung der gemessen & Müller, der 'Einigkeit' wegen 'F. G. G. G.'  
 kann nicht gebühren werden. Schließen vom Verhandlungsausschuss mit 3 gegen 1 die  
 2. Die Registrierung der Typen ist unzulässig. Schließen mit allen Stimmen.  
 3 a. Die Typen der Registrierung betragen. Aufhänger 2 - 111. Aufhänger 250 Mk.  
 b. In 2 50 Mk. trägt die bereits für anerkannten Parteien haben. Le 2 50  
H. Gewinnenhoff für Müller fälschlich  
 Vorsitzender: H. Gewinnenhoff Gründe umseitig angeben! L. G. G. G.  
 Schriftführer

Ein nach dem auf Seite 30 beschriebenen Musterprotokoll ausgefülltes Protokollformular. (Originalgröße 29x23 cm.)

Anmerkung: Unter 1a muß es in Zeile 2 heißen statt eines Strafstoßes „ein 13-Meter-Wurf“.

# ARBEITER-TURN- UND -SPORTBUND

2 Kreis 1 Bezirk — Gruppe — Abteilung 1. Klasse  
 Ort des Platzes: Halberstadt Spiel Nr. 40  
 Datum: 21. II 1926 Anlang: 3 Uhr 4 Min. Ende: 4 Uhr 39 Min.

Nr. und Name des U.V.	Ruf- und Familienname der Spieler	Paarnummer	In Paß für Handball	Nr. und Name des U.V.	Ruf- und Familienname der Spieler	Paarnummer	In Paß für Handball
F. C. Burgund 09 Halberstadt	1. Robert Müller	913	I	Sportvereingung Rothe, Casseluburg	1. Walter Höffmann	116	I
	2. Ernst Klauß	918	II		2. Hermann Könnemann	129	I
	3. Felix Meißner	601	II		3. Helmuth Andrich	319	I
	4. Richard Ruffner	305	I		4. Paul Hübner	212	II
	5. Richard Meißner	711	I		5. Heinrich Hübner	280	I
	6. Paul Hofner	909	I		6. Georg Hübner	810	II
	7. Paul Loring	889	I		7. Otto Hübner	169	I
	8. Felix Meißner	1611	I		8. Franz Könnemann	179	I
	9. Hermann Könnemann	617	II		9. Erhard Giffelack	610	II
	10. Paul Lörber	633	I		10. Josef Zimmermann	100	I
	11. Walter Höffmann	1116	II		11.		

Etwaige Proteste sind nach Spielhluß mit genauen Zeugnisaugen auf der Rückseite zu bemerken. Nach vorchriftsmäßiger Ausfüllung dieses Formulars haben Schiedsrichter und beide Spielführer durch Unterschrift die Angaben zu bekräftigen.

Spielführer: Robert Müller || Spielführer: Walter Höffmann  
 Linienrichter: Felix Meißner, Hermann Könnemann

Sieger: F. C. Burgund 09 Halberstadt  
 Resultat: Bei Halbzeit 3:3 bei Schluß 6:5  
 Der Schiedsrichter: Hermann Könnemann Hala, Markt 6, V.f.B. Hoff  
 Waren Sanitäter auf dem Platze? ja Traten sie in Tätigkeit? nein  
 Bemerkungen über Unfälle und Herausstellungen sind unfeilig vorzunehmen. Spielformulare sofort an die zuständige Leitung senden. Unfälle müßen die Vereine innerhalb zehn Tagen beim Bund melden. Bundesmitgliedsbuch oder Jugendkarte ist der Meldung beizufügen.

So soll ein ordnungsgemäß ausgefülltes Serienspiel-Berichtsformular ausgeben.

Lfd. Nr.: 23 Mitgliedsbuch Nr. B 176735 Paß Nr.: 23  
 Name: Karl Gerthold (Vor- und Zuname) Geboren: 7. 11. 1902  
 Verein: Freie Turnerschaft  
 Wohnort: Stettin Straße u. Nr. Bebel Str. 54  
 Ist geprüfter Schiedsrichter und für welche Spielarten: Handball, Raftball, beide I Klasse  
 Berichtersteller: ja Welches Spieljahr: 1925  
 Kopfsteuer bezahlt am: 20. 3. 1925 Bundesbeiträge bezahlt: 1 Quartal

Welche Spielart und Mannschaft	von			zur			Dat.			Ummeldungen		
	von	zur	Dat.	von	zur	Dat.	von	zur	Dat.	von	zur	Dat.
Handball	1			3	2	2 2	2	1	2 3 11	1	12 1	12 5
Raftball						1924			1924			
Schlagball	2			3	2	2 5	2	2	2 5 4			1925
Hockey												
Faustball	4					12 4			1925			
Trommelb.												

Vorderseite.

An- und Abmeldung	an:	ab:	Verein:	Strafen:				
				Datum	von:	bis:	Bemerkung	Beahdt
10 7 22	15 3 23		F. C. Burgund	25 8 22	22 8 22	28 9 22	prekursor	
2 2 4 23	30 12 23		Freie Turnerschaft					
2 1 24			F. C. Burgund					

Rückseite.

So sieht eine vorchriftsmäßig ausgefüllte Kartothekkarte für Spieler aus. (Zu beziehen durch den Arbeiter-Turnverlag H.-G., Leipzig S 3, Fichtestraße 36.)



# Für Turnspiele sind vorrätig

## A. Für den Spielbetrieb:

Satzung für die Turnspiele  
Spieltagebücher · Spielerpässe  
Kartothekkarten

Mannschafts-Meldelisten für Serienspiele  
Spielformulare für Handball, Raffball, Schlagball, Faustball, Trommelball, Hockey und Barlauf

Merkbuch: Kursus für Turnspiele

## B. Schiedsrichterwesen

Prüfungsformulare für Handball, Raffball,  
Schlagball, Faustball und Trommelball  
Schiedsrichterausweise

Richtlinien für Prüfungsausschüsse · Merkbüchlein für  
Schiedsrichterkurse und Schiedsrichtervereinigungen.

## C. Berichterstatterwesen

Merkbüchlein für Berichterstatterkurse:  
Der Berichterstatter für Turnspiele

**Arbeiter-Turnverlag A.-G.**

Leipzig S 3, Fichtestraße 36

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung . . . . .	3
<b>I. Allgemeines zur Mitgliedschaft.</b>	
§ 1—8 . . . . .	5, 6
<b>II. Verwaltung und Zusammensetzung der Ausschüsse.</b>	
§ 9. Allgemeines . . . . .	6
§ 10. Der erweiterte Bundesspielausschuß . . . . .	7
§ 11. Der engere Bundesspielausschuß . . . . .	7
§ 12. Die Kreisverbände . . . . .	7
§ 13. Gliederung des Bundes . . . . .	7
<b>III. Wirkungsbereich der Ausschüsse.</b>	
§ 14. Der erweiterte Bundesspielausschuß . . . . .	8
§ 15. Der engere Bundesspielausschuß . . . . .	8
§ 16. Die Kreisverbände . . . . .	8
Ausführungsbestimmungen . . . . .	8
<b>IV. Der Spielbetrieb.</b>	
A. Die Serienspiele.	
§ 17—20. Allgemeines . . . . .	9, 10
Die Spielberechtigung.	
§ 21. Der Vereine . . . . .	10
§ 22. Der Mitglieder . . . . .	10
§ 23. Der Jugend . . . . .	10



<b>Keine Spielberechtigung.</b>		Seite
§ 24.	Der Vereine . . . . .	10
§ 25.	Der Mitglieder . . . . .	11

#### **Aufbau, Pflichten und Rechte in den Serienspielen.**

§ 26.	Das Melben der Mannschaften . . . . .	11
§ 27.	Auf- und Abstieg der Mannschaften . . . . .	11
§ 28—30.	Das Ausscheiden aus der Serie . . . . .	12
§ 31 u. 32.	Spieltermine . . . . .	12, 13
§ 33—35.	Ummeldungen von Spielern . . . . .	13
§ 36.	Die Wertung . . . . .	13, 14
§ 37 u. 38.	Nichtantreten von Mannschaften . . . . .	14
§ 39—41.	Punktverluste . . . . .	14, 15
§ 42 u. 43.	Pflichten des bauenden Vereins . . . . .	15

#### **Schiedsrichter und Linienrichter.**

§ 44.	Allgemeines . . . . .	15, 16
§ 45.	Ansetzung und Streichung der Schiedsrichter . . . . .	16
§ 46.	Fehlen des Schiedsrichters . . . . .	16
§ 47.	Pflichten des Schiedsrichters . . . . .	16, 17
§ 48.	Entschädigung der Schiedsrichter . . . . .	17
§ 49.	Linienrichter . . . . .	17

#### **Einteilung der Klassen.**

§ 50.	Einteilung der Altersklassen . . . . .	17
§ 51.	Knaben-, Mädchen- und Jugendmannschaften . . . . .	17, 18
§ 52.	Altersmannschaften . . . . .	18

#### **Allgemeine Wettspielbestimmungen.**

§ 53—55	. . . . .	19
§ 56.	Die Kleidung . . . . .	19

#### **B. Die Meisterschaftsspiele.**

§ 57 u. 58.	Allgemeines . . . . .	20
§ 59.	Die Spielberechtigung . . . . .	20
§ 60.	Im Bezirk . . . . .	21
§ 61.	Im Bezirksspielverband . . . . .	21
§ 62.	Im Kreis . . . . .	21
§ 63.	Im Kreisverband . . . . .	21
§ 64.	Die Schlußspiele um die Bundesmeisterschaft . . . . .	21, 22

#### **C. Die Gesellschaftsspiele.**

		Seite
§ 65.	Die Spielabschlüsse . . . . .	22, 23
§ 66.	Nichteinhaltung von Gesellschaftsspielen . . . . .	23

#### **V. Proteste.**

§ 67—69.	Allgemeines . . . . .	23, 24
§ 70.	Protestgründe . . . . .	24, 25
§ 71.	Protestgebühren . . . . .	25

#### **VI. Strafen.**

§ 72.	Allgemeines . . . . .	25
§ 73.	Der Vereine . . . . .	25, 26
§ 74.	Der Spieler . . . . .	26, 27

#### **VII. Verfahren.**

##### **Entscheidung und Schlichtung der Streitigkeiten.**

§ 75.	Allgem. Richtlinien für Kreis, Bezirk und Gruppe . . . . .	27, 28
§ 76.	Entscheidung durch den Bundesspielausschuß . . . . .	28
§ 77.	Das Vertretungsrecht bei Verhandlungen . . . . .	28
§ 78.	Die Rechtsgültigkeit der Strafen . . . . .	28, 29
§ 79.	Vorschriften über die Tätigkeit der Ausschüsse bei Verhandlungen . . . . .	29, 30
	Ausführungsbestimmungen . . . . .	30
	Musterprotokoll . . . . .	30—32

#### **VIII. Auslandsspiele.**

##### **Satzungen zur Regelung des internationalen Verkehrs in den Turnspielen.**

§ 80.	Allgemeines . . . . .	32—34
	Spielabschlüsse . . . . .	34, 35
§ 81.	Kreis-, Bezirks-, Städte- und Vereinsspiele . . . . .	35
§ 82.	Strafbestimmungen . . . . .	35
§ 83.	Richtlinien für die Arbeit des internationalen Spielausschusses, Fachausschusses für Turnspiele . . . . .	35, 36

#### **IX. Organisation der Kreise.**

##### **A. Zusammensetzung und Leitung.**

§ 84.	Allgemeines . . . . .	36
§ 85.	Kreispieltag . . . . .	36, 37

	Seite
§ 86. Der erweiterte Kreispielausschuß . . . . .	37
§ 87. Der engere Kreispielausschuß . . . . .	37
§ 88. Schiedsrichterausschuß . . . . .	37
§ 89. Berichterfatterauschuß . . . . .	37

### B. Wirkungskreis der Ausschüsse.

§ 90. Der erweiterte Kreispielausschuß . . . . .	37, 38
§ 91. Der engere Kreispielausschuß . . . . .	38
§ 92. Kreischiedsrichterausschuß . . . . .	38
§ 93. Kreisberichterfatterauschuß . . . . .	38

## X. Organisation der Bezirke.

### A. Zusammensetzung und Leitung.

§ 94. Allgemeines . . . . .	39
§ 95. Zusammensetzung der Ausschüsse . . . . .	39

### B. Wirkungskreis und Aufgaben der Ausschüsse.

§ 96. Die Ausschüsse . . . . .	39, 40
--------------------------------	--------

## XI. Organisation der Vereine.

§ 97. Leitung . . . . .	40
§ 98. Aufgaben der Leitung . . . . .	41—43

## XII. Allgemeines.

### Finanzierung der Spielbewegung.

#### A. Meisterschaftsspiele.

§ 99 . . . . .	43
----------------	----

#### B. Der technisch-organisatorische Betrieb.

§ 100 . . . . .	43, 44
§ 101. Die technische Selbständigkeit der Spieler . . . . .	44
§ 102. Spielbeteiligung anderer Sparten . . . . .	44
§ 103. Jahresberichte . . . . .	44
§ 104. Einberufung der Bezirks- und Kreispieltage . . . . .	44, 45
§ 105. Wahlen . . . . .	45

	Seite
§ 106. Entschädigung von Delegierten . . . . .	45
§ 107. Preise und Diplome . . . . .	45
§ 108. Entschädigung für Platzbenutzung . . . . .	46
§ 109. Schlußbestimmungen . . . . .	46

## XIII. Anhang.

Geschäftsordnung und Leitung von Versammlungen . . . . .	46, 47
Winke zur Anlegung und Führung der Spieler-Kartothek . . . . .	47, 48
Sitzungen eines Profestausschusses . . . . .	48, 49
Sitzungen einer Berichterfattervereinigung . . . . .	49, 50
Sitzungen einer Schiedsrichtervereinigung . . . . .	50, 51
Sitzungen einer Börsenleitung . . . . .	51—53
Arbeitsrichtlinien eines Bezirkssturnpielausschusses . . . . .	54—56



# Register

Wo nichts anderes angegeben, bezeichnen die Zahlen die zuständigen Paragraphen.

- Ansetzung der Schiedsrichter 45.  
Allgem. Wettspielbedingungen 53 bis 55.  
Arbeitsrichtlinien eines Bezirks-  
spielausschusses Seite 54.  
Auf- und Abstieg der Mann-  
schaften 27.  
Auslandsspiele 80—83.  
Auscheiden aus der Serie 28  
bis 30.
- Einberufung der Bezirks- und  
Kreispielerlage 104.  
Einteilung der Altersklassen 50.  
Einteilung der Altersmannsch. 52.  
Einteilung der Knaben-, Mäd-  
chen-, Jugendmannschaften 51.  
Entschädigung der Delegierten  
106.  
Entschädigung für Platzbebau-  
ung 108.  
Entschädigung der Schiedsr. 48.  
Entscheidung durch den Bundes-  
spielausschuß 76.  
Entscheidung u. Schlichtung der  
Streitigkeiten 75.
- Fehlen des Schiedsrichters 46.  
Finanzierung der Bundespiele  
64.  
Finanzierung der Meisterschafts-  
spiele in Bezirk, Kreis, Ver-  
band 99.
- Finanzierung der Spielorgani-  
sation 100.
- Geschäftsordnung und Leitung  
von Versammlungen Seite 46.  
Gesellschaftsspiele 65, 66.  
Gliederung des Bundes 13.
- Jahresberichte 103.
- Keine Spielberechtigung der Ver-  
eine 24.  
Keine Spielberechtigung der  
Mitglieder 25.  
Kleidung 56.
- Linienrichter 49.
- Meisterschaftsspiele 57, 58.  
Meisterschaftsspiele des Bun-  
des 64.  
Meisterschaftsspiele i. Bezirk 60.  
Meisterschaftsspiele im Bezirks-  
verband 61.  
Meisterschaftsspiele im Kreis  
62.  
Meisterschaftsspiele im Kreis-  
verband 63.  
Melden der Mannschaften 26.  
Mitgliedschaft im Bund 1—8.
- Nichtantreten von Mannschaf-  
ten 37 38.

Nichteinhalten von Gesellschafts-  
spielen 66.

Organisation der Bezirke 94, 95.  
Organisation der Kreise 84—89.  
Organisation der Vereine 97, 98.

Pflichten des bauenden Vereins  
42, 43.

Pflichten des Schiedsrichters 47.  
Preise und Diplome 107.

Proteste 67—69.

Protestgebühren 71.

Protestgründe 70.

Punktverlust 39—41.

Rechtsgültigkeit der Strafen 78.

Satzungen einer Berichterfatter-  
vereinigung Seite 49.

Satzungen einer Börsenleitung  
Seite 51, 52.

Satzungen eines Protest-Aus-  
schusses Seite 48.

Satzungen einer Schiedsrichter-  
vereinigung Seite 50.

Satzungen zur Regelung des in-  
ternationalen Spielverkehrs 80  
bis 83.

Schlussbestimmungen 109.

Schiedsrichter 44.

Serienpiele 17—20.

Spielabschlüsse 65.

Spielberechtigung d. Jugend 23.

Spielberechtigung der Mitglie-  
der 22, 59.

Spielberechtigung d. Vereine 21.

Spielberechtigung anderer Spar-  
ten 102.

Spieltermine 31, 32.  
Strafen 72—74.

Technische Selbständigkeit der  
Spieler 101.

Ummeldungen von Spielern 33  
bis 35.

Vertretungsrecht bei Protesten  
und Verhandlungen 77.

Vorschriften über die Tätigkeit  
der Ausschüsse bei Verhand-  
lungen 79.

Wahlen 105.

Wertung 36.

Winke zur Anlegung und Füh-  
rung der Spielerkartothek  
Seite 47.

Wirkungskreis des engeren Bun-  
desspielausschusses 15.

Wirkungskreis des erweiterten  
Bundesspielausschusses 14.

Wirkungskreis der Bezirksaus-  
schüsse 96.

Wirkungskreis der Kreisaus-  
schüsse 90—93.

Wirkungskreis der Kreisver-  
bände 16.

Zusammensetzung der Bundes-  
ausschüsse 9—11.

Zusammensetzung des engeren  
Bundesspielausschusses 11.

Zusammensetzung d. erweiterten  
Bundesspielausschusses 10.

Zusammensetzung der Kreisver-  
bände 12.





Gedruckt im  
Arbeiter-Turnverlag A.-G.  
Leipzig S 3, Fichstr. 36.

